

Bericht des Sozialamtes zur

Eingliederungshilfe
für behinderte Menschen
nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch
(SGB) XII

2017

Vorwort

Der vorliegende Bericht, der seit 2007 jährlich erstellt und fortgeschrieben wird, gibt einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz. Er ermöglicht eine Standortbestimmung und bildet die Grundlage für sozialpolitische Ziele und Handlungsstrategien.

Der Landkreis steht in der Behindertenhilfe vor vielen Herausforderungen, insbesondere werden die kommenden Jahre durch die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes bestimmt werden. Das Bundesteilhabegesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung verbessern und die Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgesystem hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht weiterentwickeln.

Eine der größten politischen Herausforderung besteht darin, im Sinne von Inklusion niemanden aus gesellschaftlichen Regelstrukturen auszugrenzen, Barrieren abzubauen und soziale Institutionen zugänglich zu machen. Es gilt, gemeinsam mit den Trägern der Behindertenhilfe sowie den Städten und Gemeinden Angebote und Strukturen stetig weiter zu entwickeln und neue Wege zu beschreiten, um Menschen mit Behinderung ihre Teilhabe dort zu ermöglichen, wo sie leben, wohnen und arbeiten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung wird sich aber auch immer wieder die Frage stellen, welche Maßnahmen erforderlich, sinnvoll und bezahlbar sind. Schließlich gilt es, vor allem auch im Interesse der Menschen mit Behinderung, die Finanzierbarkeit der Eingliederungshilfe auch für die Zukunft zu sichern.

Der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog hat in seiner Weihnachtsansprache 1998 gesagt: „Entscheidend für die Zukunft ist, wie wir menschlich miteinander umgehen.“

Menschlicher Umgang miteinander lässt sich nicht verordnen. Aber wir können gemeinsam Rahmenbedingungen für eine lebenswerte Gesellschaft schaffen, in der Alt und Jung, Menschen mit und ohne Handicaps gut miteinander leben können.

Ich danke allen, die sich diese Aufgabe annehmen.



F. Hämmerle
Landrat

Inhalt

Aufgabe der Eingliederungshilfe	5
Leistungsberechtigung	5
1. Gesamtbetrachtung	6
1.1. Anzahl Leistungsempfänger gesamt	6
1.2. Leistungsempfänger nach Wohnform.....	6
1.3. Ausgaben	7
1.4. Kennzahlen.....	10
2. Kinder und Jugendliche	12
2.1. Anzahl Leistungsempfänger gesamt	12
2.2. Leistungsempfänger nach Wohnform.....	12
2.3. Spezifische Hilfen für Kinder und Jugendliche.....	13
2.3.1. Integrative Leistungen in Regelkindergärten.....	13
2.3.1.1. Leistungsempfänger.....	13
2.3.1.2. Ausgaben.....	13
2.3.1.3. Kennzahlen	14
2.3.2. Integrative Leistungen in Schulen.....	14
2.3.2.1. Leistungsempfänger.....	14
2.3.2.2. Ausgaben.....	15
2.3.2.3. Kennzahlen	15
2.3.3. Teilstationäre Schulkindergärten	16
2.3.3.1. Leistungsempfänger.....	16
2.3.3.2. Ausgaben.....	17
2.3.3.3. Kennzahlen	17
2.3.4. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	17
2.3.4.1. Leistungsempfänger.....	17
2.3.4.2. Ausgaben.....	19
2.3.4.3. Kennzahlen	20
2.3.5. Frühförderung – Heilpädagogische Leistungen	20
2.3.5.1. Leistungsempfänger.....	20
2.3.5.2. Ausgaben.....	21
2.3.5.3. Kennzahlen	22
2.3.6. Familienpflege.....	22
3. Erwachsene	23
3.1. Anzahl Leistungsempfänger gesamt	23
3.2. Leistungsempfänger nach Wohnform.....	23
3.2.1. Stationäres Wohnen Erwachsener	24
3.2.1.1. Leistungsempfänger.....	24
3.2.1.2. Ausgaben.....	25
3.2.1.3. Kennzahlen	25
3.2.1.3. Zielkennzahl: Unterbringung außerhalb des Landkreises	26
3.2.2. Ambulant betreutes Wohnen (BWB) und begleitetes Wohnen in Familien (BWF).....	26
3.2.2.1. Leistungsempfänger.....	27
3.2.2.2. Ausgaben.....	29

3.2.2.3. Kennzahlen	29
3.2.3. Zielkennzahl: Ambulantisierungsquote in der Eingliederungshilfe.....	30
3.3. Leistungsempfänger nach Tagesstruktur.....	32
3.3.1. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	32
3.3.1.1. Leistungsempfänger.....	32
3.3.1.2. Ausgaben.....	34
3.3.1.3. Kennzahlen	34
3.3.2. Förder- und Betreuungsgruppe (FuB).....	35
3.3.2.1. Leistungsempfänger.....	35
3.3.2.2. Ausgaben.....	37
3.3.2.3. Kennzahlen	37
3.3.3 Tagesbetreuung für Senioren.....	38
3.3.3.1. Leistungsempfänger.....	38
3.3.3.2. Kennzahlen	39
3.3.4. Niederschwelliges Arbeitsangebot.....	40
3.4. Leistungsempfänger nach Art der Behinderung	40
4. Persönliches Budget	41
4.1. Leistungsempfänger	41
4.2. Ausgaben	42
4.3. Kennzahlen.....	42
5. Lohnkostenzuschuss	43

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern, d.h. die Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderung zu einem weitgehend selbständigen und selbstbestimmten Leben befähigen.

Hierzu stehen nach dem Sozialgesetzbuch XII insbesondere folgende Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- Hilfe zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht
- Versorgung mit Hilfsmitteln

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG), das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2016 verabschiedet wurde, wird ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe angestrebt. Das BTHG tritt bis zum 01. Januar 2023 in 4 Stufen in Kraft.

Ziel des BTHG ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgesystem hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem des Sozialgesetzbuch (SGB) XII herausgelöst und ab 2020 in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX aufgenommen.

Leistungsberechtigung

Leistungsberechtigt nach §§ 53 ff SGB XII sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe für junge Menschen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, fällt jedoch in die Zuständigkeit des Jugendamtes (§ 35 a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe), es sei denn es handelt sich um Leistungen der Frühförderung für Kinder. Diese Leistungen werden unabhängig von der Art der Behinderung im Rahmen des SGB XII gewährt.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollten die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu gefasst werden. Die Voraussetzungen sollen an Teilhabeeinschränkungen anknüpfen und nicht mehr, wie bisher an individuellen Defiziten festgemacht werden. Der Neudefinition im BTHG liegt die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu Grunde. Die Wirkung der im BTHG festgelegten Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises soll zunächst untersucht werden.

Bis 31.12.2022 erfolgt der Zugang zur Eingliederungshilfe daher noch nach dem bisher geltenden Recht.

Die folgenden Darstellungen basieren daher lediglich auf den Zahlen zu den Leistungsberechtigten nach SGB XII.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII kommen nur in Betracht, wenn die erforderliche Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit etc.) erbracht wird.

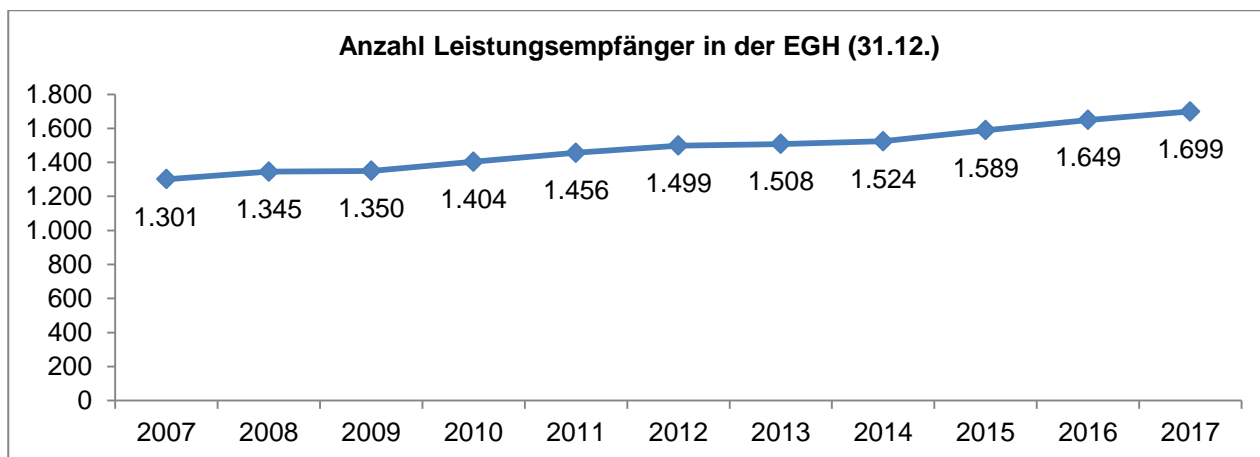
1. Gesamtbetrachtung

1.1. Anzahl Leistungsempfänger gesamt

Am Stichtag 31.12.17 bezogen 1.699 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (ohne Frühförderung und Kurzzeitunterbringung). Nicht erfasst sind auch die im Rahmen einer institutionellen Förderung erbrachten Leistungen wie z.B. sozialpsychiatrische Dienste, Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung von 3 %.

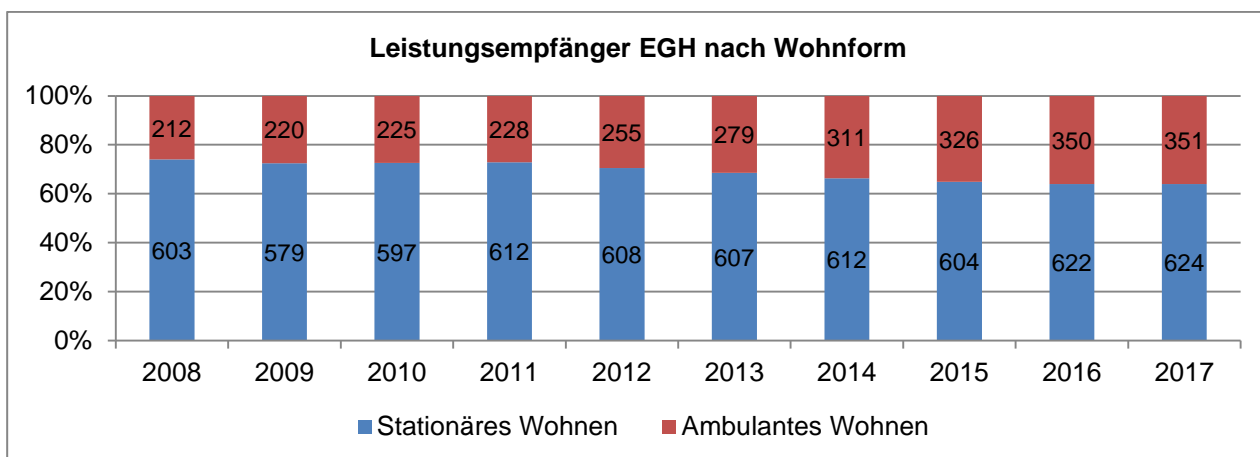
Die Zahl der Leistungsempfänger nimmt kontinuierlich zu. Es zeigt sich folgende Entwicklung:



Die Zunahme hängt mit der Altersstruktur behinderter Menschen zusammen. Erstmals wieder erreicht eine Generation behinderter Menschen das Rentenalter. Zudem nähert sich die Lebenserwartung behinderter Menschen derjenigen nichtbehinderter Menschen an, die allgemein ansteigt. Zugleich sind Fortschritte in der Akutmedizin und der Frührehabilitation bei der Geburt sowie nach Unfällen zu verzeichnen. Außerdem steigt die Zahl der seelisch behinderten Menschen durch zunehmende psychische Erkrankungen.

1.2. Leistungsempfänger nach Wohnform

Betrachtet man die Anzahl der Leistungsempfänger nach der Wohnform ergibt sich folgendes Bild:

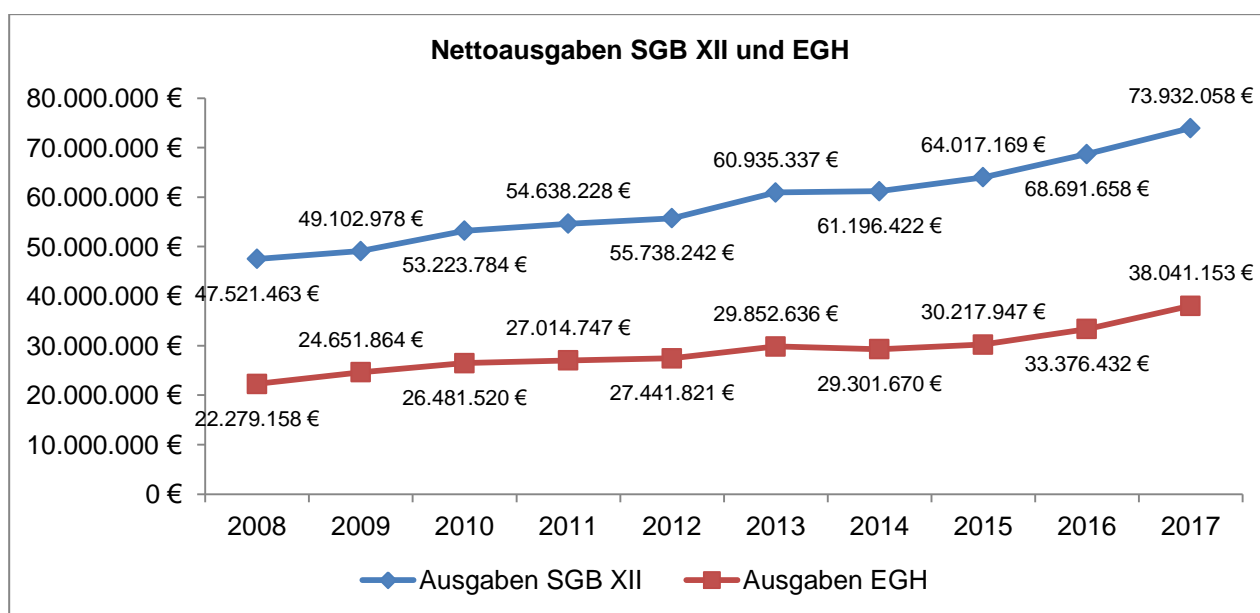


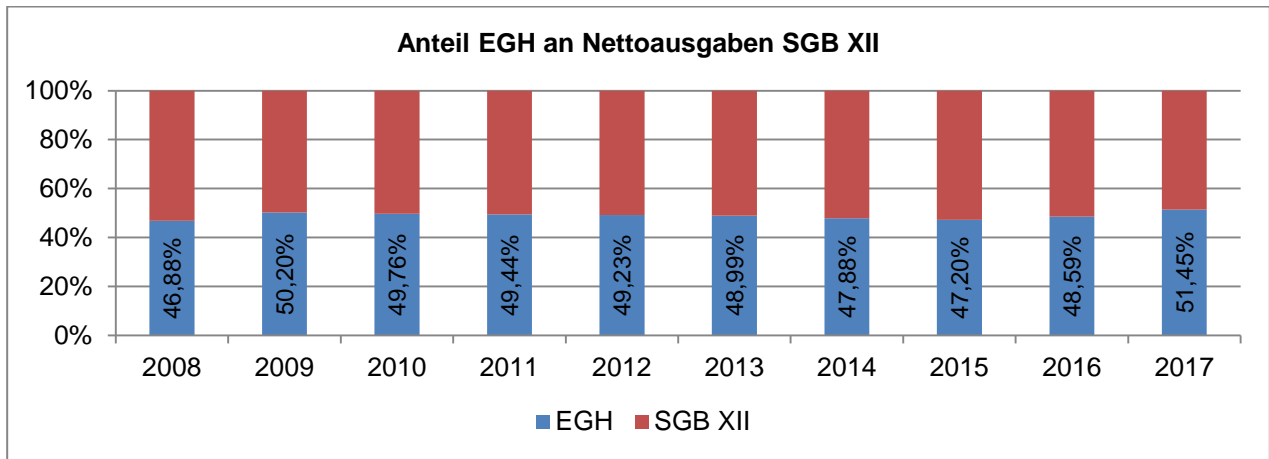
Ziel ist es, das Verhältnis ambulant zu stationär soweit als möglich zu Gunsten der ambulanten Versorgung zu verschieben. Dies ist in den vergangenen Jahren durch konsequente Hilfestellung und durch den Ausbau der ambulanten Angebote gelungen. Von 2008 -2017 ging der Anteil stationärer Versorgung um 10 % zurück. Im Vergleich zum Vorjahr ist allerdings ein Stagnieren festzustellen. Dabei spielt u.a. die Zunahme von Menschen mit Doppeldiagnosen und zusätzlichen Verhaltensauffälligkeiten, die einer intensiven, in der Regel stationären Betreuung bedürfen, eine Rolle.

	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Gesamt	<u>1.405</u>	<u>1.456</u>	<u>1.499</u>	<u>1.508</u>	<u>1.524</u>	<u>1.589</u>	<u>1.649</u>	<u>1.699</u>
Hilfe bei stationärem Wohnen	<u>597</u>	<u>612</u>	<u>608</u>	<u>607</u>	<u>612</u>	<u>604</u>	<u>622</u>	<u>624</u>
davon								
Heimsonderschulen/Schulen am Heim	132	127	125	123	117	118	114	109
i.V.m. Arbeitsbereich Wertstatt für Behinderte (WfbM)	217	218	213	217	222	220	224	227
i.V.m. Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)	147	155	149	154	145	140	149	151
i.V.m. Tagesbetreuung Senioren							72	68
i.V.m. sonstiger Tagesbetreuung	101	112	121	113	128	126	63	69
Hilfe bei ambulanten Wohnen	<u>225</u>	<u>228</u>	<u>255</u>	<u>279</u>	<u>311</u>	<u>326</u>	<u>350</u>	<u>351</u>
davon								
ambulant betreutes Wohnen (BWB)	127	138	156	166	181	192	211	217
BWB i.V.m. Arbeitsbereich WfbM	66	62	72	81	81	88	84	93
BWB i.V.m. FuB	3	0	0	1	2	0	0	0
BWB i.V.m. Tagesbetreuung Senioren	0	0	0	2	5	6	6	5
begleitetes Wohnen in Familien (BWF)	15	13	12	13	18	12	24	16
BWF i.V.m. WfbM	11	11	11	11	13	13	11	11
BWF i.V.m. Tagesbetreuung Senioren	0	0	0	3	4	3	3	2
Hilfe zum selbstbestimmten Leben in Pflegefamilie	3	4	4	2	7	12	11	7
Privates Wohnen	<u>571</u>	<u>610</u>	<u>631</u>	<u>614</u>	<u>590</u>	<u>651</u>	<u>667</u>	<u>713</u>
davon								
teilstationärer Besuch WfbM	255	277	284	293	290	296	300	309
teilstationärer Besuch FuB	26	28	25	25	23	26	27	31
teilstationärer Besuch Tagesbetreuung Senioren							3	2
teilstationäre Leistungen in Sonderschulkindergärten	35	29	41	40	31	30	29	25
teilstationäre Leistungen in Sonderschulen	32	28	25	25	26	29	31	26
Integration in Regelkindergärten	124	126	104	92	96	124	124	154
Integration in der Regelschule/Hilfe zur Schulbildung	20	23	39	41	32	43	54	65
Fahrdienst für Behinderte	79	61	66	55	54	57	56	58
sonstige ambulante Eingliederungshilfe		38	47	43	38	46	43	43
Persönliches Budget	<u>12</u>	<u>6</u>	<u>5</u>	<u>8</u>	<u>11</u>	<u>8</u>	<u>10</u>	<u>11</u>

1.3. Ausgaben

Mit einem Anteil von 51,5 % an den gesamten Nettoaufwendungen der Sozialhilfe nach SGB XII ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die finanziell bedeutendste Hilfeart.





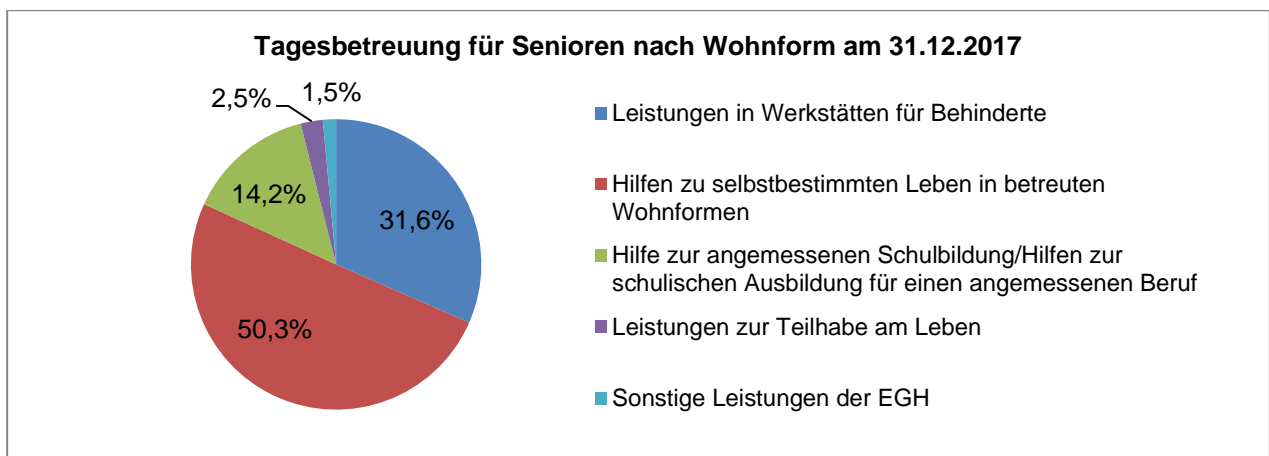
Der Anteil der Eingliederungshilfe nahm 2017 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zu. Ursächlich ist insbesondere der Wegfall von Mehrerträgen in Form von BaföG - Nachforderungen. In den Jahren 2011- 2016 konnten als Folge eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Forderungen gegenüber Bund und Land für die Vergangenheit wie folgt geltend gemacht und realisiert werden:

2011	rd. 0,7 Mio. €
2012	rd. 2,6 Mio. €
2013	rd. 1,0 Mio. €
2014	rd. 3,2 Mio. €
2015	rd. 3,0 Mio. €
2016	rd. 1,3 Mio. €

Im Jahr 2017 entfielen 16,8 % (6,4 Mio. €) der Nettoausgaben der Eingliederungshilfe auf Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die restlichen 83,2 % (31,64 Mio. €) auf Leistungen in Einrichtungen. Im Einzelnen s. folgende Tabelle:

Art der Leistung	Rechnungsergebnis 2017			Rechnungsergebnis 2016			Rechnungsergebnis 2015		
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Insgesamt	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Insgesamt	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	Insgesamt
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	6.652.958	35.512.732	42.165.690	5.353.635	32.841.743	38.195.378	4.781.819	31.995.391	36.777.210
davon									
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		15.465	15.465		1.729	1.729	182	12.572	12.754
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		316.600	316.600		276.856	276.856		283.780	283.780
Leistungen in Werkstätten für Behinderte		10.072.656	10.072.656		9.112.133	9.112.133		8.910.868	8.910.868
Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen		3.232.256	3.232.256		2.921.855	2.921.855		2.860.730	2.860.730
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten									
davon									
- Betreutes Wohnen	2.900.029		2.900.029	2.588.561		2.588.561	2.298.249		2.298.249
- Begleitetes Wohnen in Familien	415.104		415.104	411.928		411.928	406.417		406.417
- Kinder in Pflegefamilien	193.780		193.780	194.410		194.410	168.166		168.166
- stationäres Wohnen		17.661.966	17.661.966		16.447.912	16.447.912		15.775.969	15.775.969
- Kurzzeitunterbringungen		24.777	24.777		26.751	26.751		30.055	30.055
Hilfen zur angemessenen Schulbildung									
davon									
- Integrative Leistungen in Kindergärten	1.032.387		1.032.387	861.271		861.271	723.318		723.318
- Integrative Leistungen in Schulen	917.314		917.314	532.745		532.745	440.966		440.966
- teilstationär in Schulkindergärten		187.004	187.004		210.088	210.088		196.667	196.667
- teilstationär in Sonderschulen		372.848	372.848		309.195	309.195		310.589	310.589
- vollstationär in Schulen		3.437.093	3.437.093		3.378.328	3.378.328		3.439.421	3.439.421
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf	8.633	49.203	57.836	10.976	32.078	43.054	10.845	38.633	49.479
Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit									
Leistungen für persönliches Budget	81.966		81.966	72.420		72.420	80.387		80.387
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft									
davon									
- Hilfsmittel	13.684		13.684	25.402		25.402	10.530		10.530
- heilpädagogische Leistungen für Kinder	617.011		617.011	482.689		482.689	460.211		460.211
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	50		50				276		276
- andere Leistungen zur Teilhabe	386.319	20.929	407.248	109.612	8.803	118.415	119.382	21.665	141.048
- Hilfe zur Verständigung mit der Umwelt/Erwerb praktischer Kenntnisse	1.733		1.733	5.439		5.439	19.432		19.432
- Hilfen bei der Beschaffung bzw. Ausstattung einer Wohnung	162		162				703		703
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	84.786	121.935	206.721	58.180	116.015	174.195	42.754	114.442	157.195
Einnahmen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	253.760	3.870.776	4.124.537	396.271	4.422.674	4.818.945	197.108	6.362.155	6.559.263
davon									
Kostenbeiträge, Aufwendersersatz, Kostenersatz	109.153	748.690	857.843	119.486	220.365	339.851	90.107	357.839	447.946
Übergeleitete Unterhaltsansprüche	14.762	250.647	265.408	19.124	469.544	488.669	17.906	596.078	613.983
Leistungen von Sozialleistungsträgern	28.628	2.721.995	2.750.623	33.490	3.595.698	3.629.188	1.336	5.176.745	5.178.081
sonstige Ersatzleistungen	22.787	78.856	101.643	32.054	21.996	54.050	14.750	116.233	130.983
Rückzahlung gewährter Hilfen	78.430	70.589	149.019	192.117	115.070	307.187	73.009	115.262	188.271
Nettoausgaben	6.399.198	31.641.955	38.041.153	4.957.364	28.419.069	33.376.432	4.584.711	25.633.235	30.217.947
in %	16,8%	83,2%	100%	14,9%	85,1%	100%	15,2%	84,8%	100%

Für die detaillierte Betrachtung der Ausgaben für die einzelnen Leistungsarten der Eingliederungshilfe wird im Folgenden auf die Bruttoausgaben abgestellt, da die Einnahmen lediglich für die Eingliederungshilfe insgesamt erfasst werden und nicht auf einzelne Leistungsarten aufgeschlüsselt werden können.



Von den rd. 42,2 Mio. € Bruttoausgaben entfällt der größte Teil, nämlich 50,3 % auf die Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten d.h. die Kosten für stationäres Wohnen, betreutes Wohnen und begleitetes Wohnen in Familien.

Auch für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (31,6 % der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe) und für die Hilfen zur angemessenen Schulbildung (14,2 % der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe) wurden relativ hohe Ausgaben getätigt.

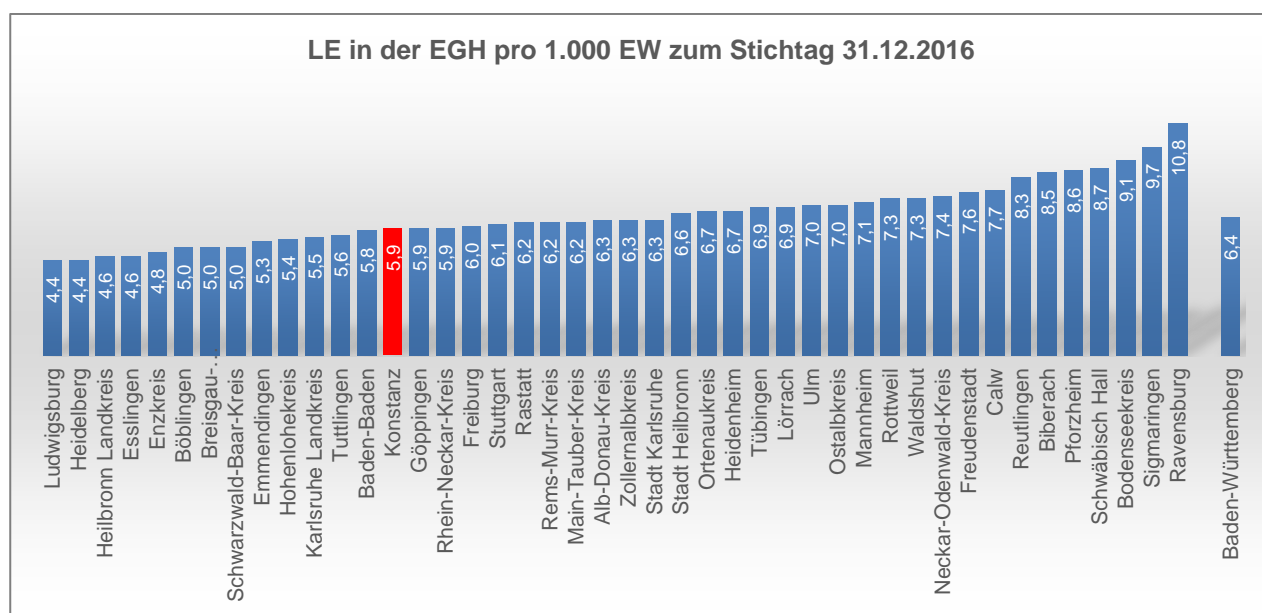
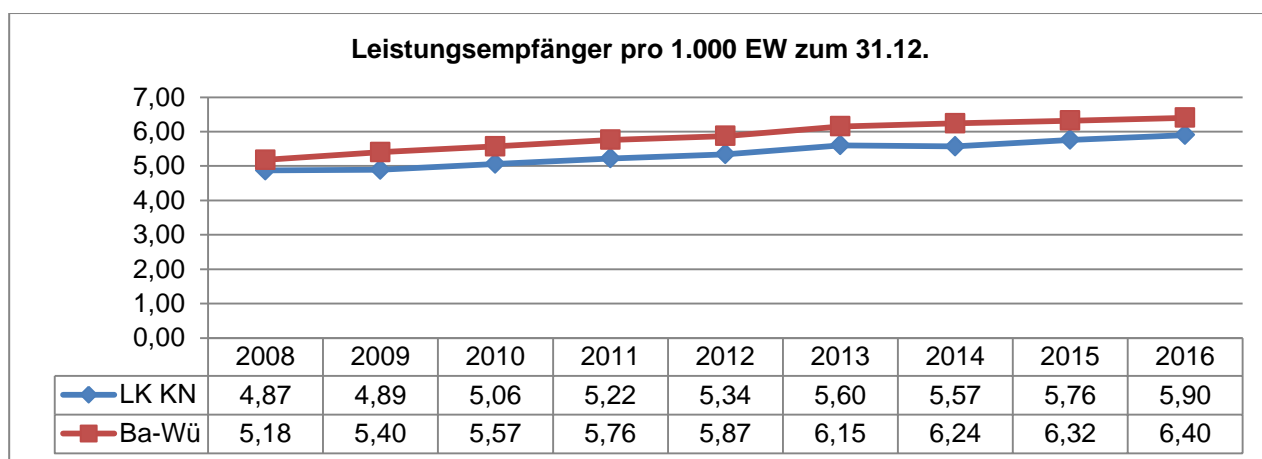
Institutionelle Förderung:

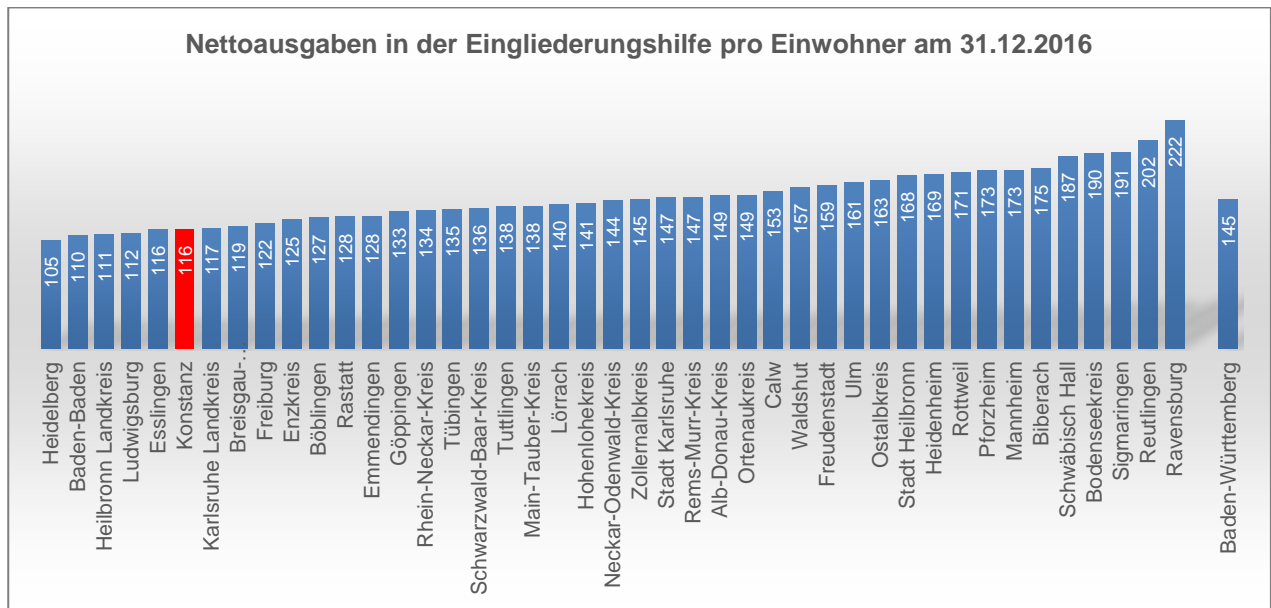
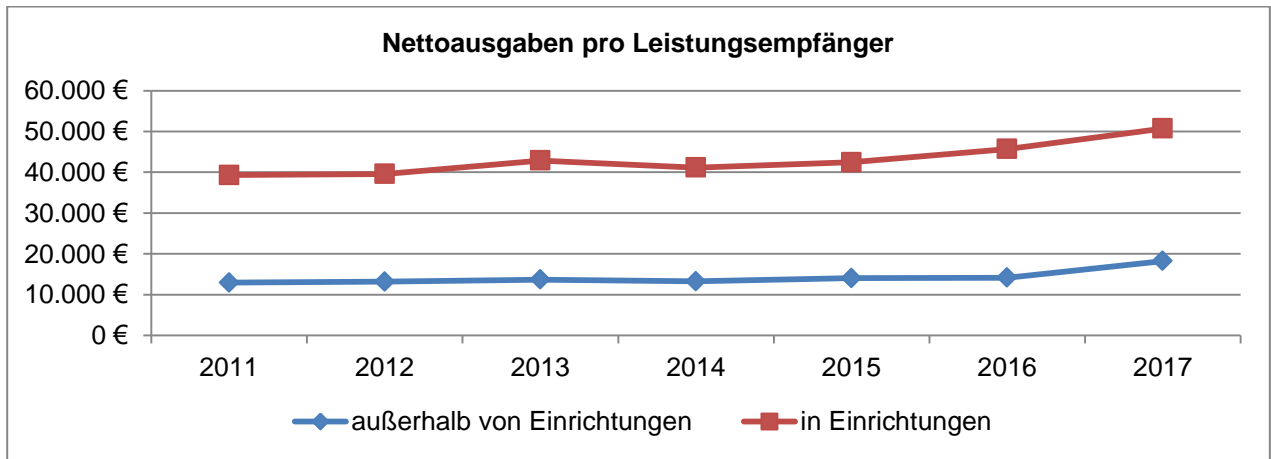
Neben den Transferleistungen erbrachte der Landkreis im Jahr 2017 folgende Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer institutionellen Förderung:

Sozialpsychiatrische Dienste	133.664
Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen	219.003
Suchthilfe	681.804
Familienunterstützende Dienste	85.140
Frühförderstelle	130.904
Gesamt	1.250.515

1.4. Kennzahlen

Da die Landeszahlen Baden-Württemberg für 2017 noch nicht vorliegen, beschränkt sich der Vergleich auf die Jahre bis 2016.

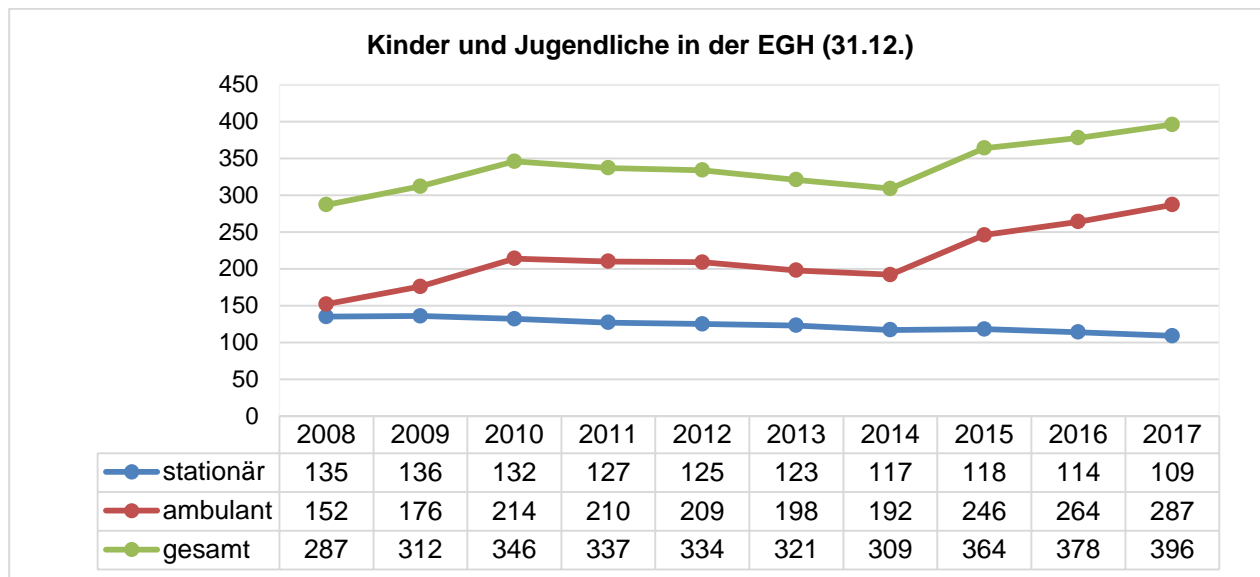




2. Kinder und Jugendliche

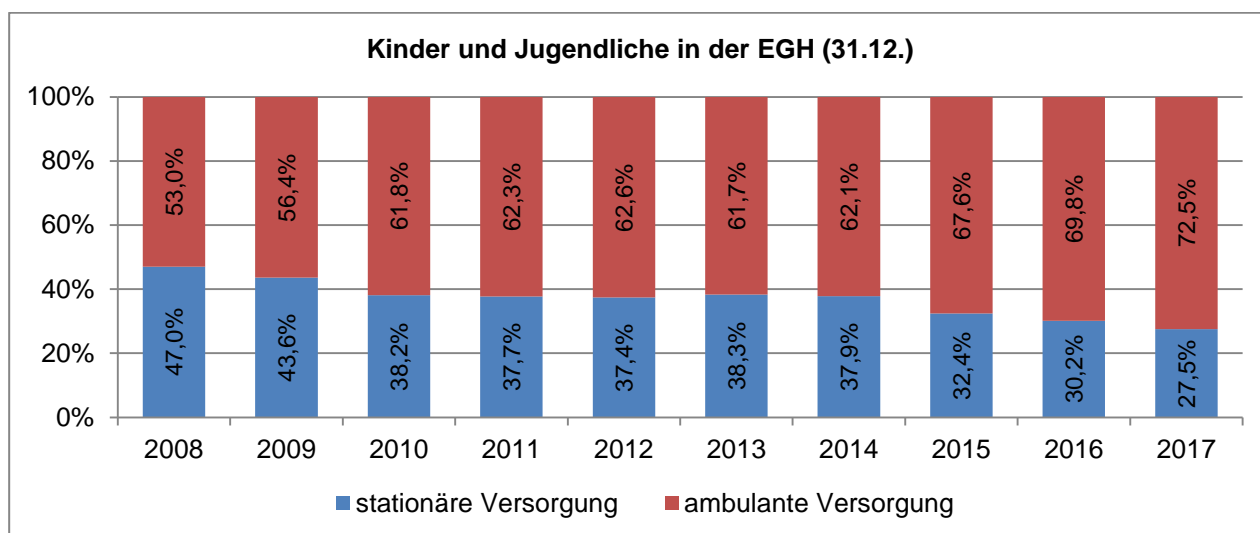
2.1. Anzahl Leistungsempfänger gesamt

Zum Stichtag 31.12.17 erhielten 396 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe (ohne Frühförderung).



2.2. Leistungsempfänger nach Wohnform

Das Verhältnis ambulant zu stationär konnte in den vergangenen Jahren deutlich zu Gunsten der ambulanten Versorgung verschoben werden. Der Anteil ambulanter Versorgung stieg von 2008 auf 2017 von 53 % auf 72,5 % d.h. um 19,5 %. Dabei spielen u.a. der Ausbau der schulischen Angebote, die zunehmende Zahl von inklusiven Angeboten sowie der Ausbau familienunterstützender Maßnahmen im Landkreis eine Rolle, aber auch die konsequente Hilfeplanung.



2.3. Spezifische Hilfen für Kinder und Jugendliche

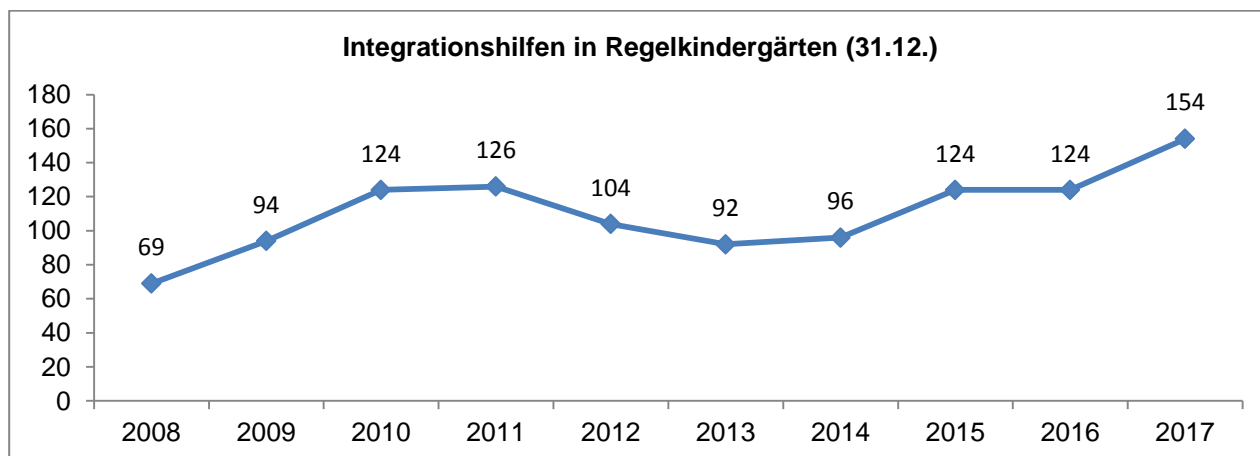
2.3.1. Integrative Leistungen in Regelkindergärten

Die Hilfe dient der Deckung des behinderungsbedingten zusätzlichen individuellen Förderbedarfs eines behinderten Kindes. Dieser kann in Form von notwendiger zusätzlicher pädagogischer Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen und/oder von begleitenden Hilfen (Hilfestellung bei Alltagshandlungen wie Anziehen, Toilettengang etc.) bestehen.

Durch die gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allgemeinen Kindergärten werden u.a. Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder geschaffen, den behinderten Kindern die Eingliederung in die Gemeinschaft erleichtert und diese auf den Schulbesuch vorbereitet.

2.3.1.1. Leistungsempfänger

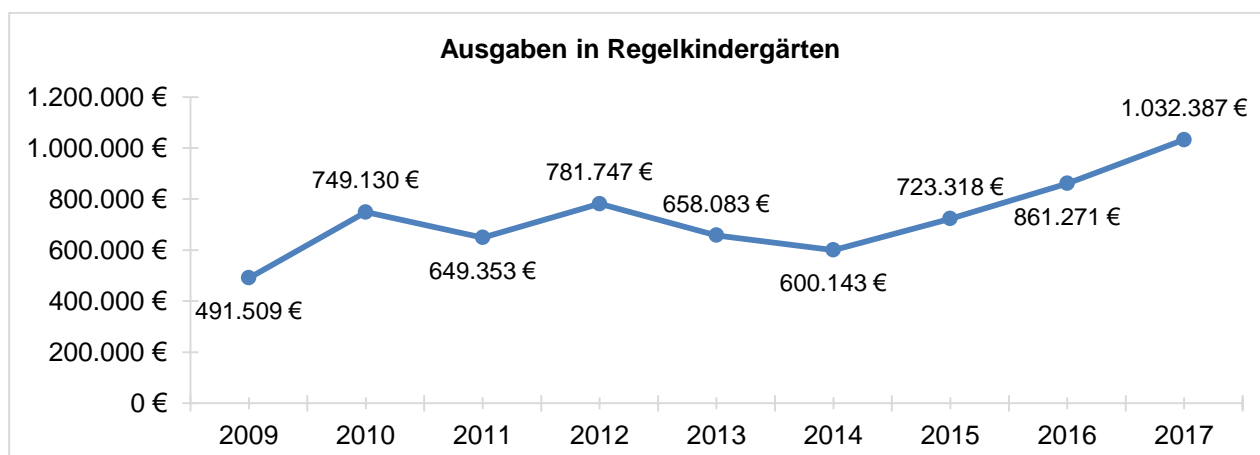
Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Integrationshilfen um 24 %. Die Entwicklung der Integrationshilfen für den Besuch eines allgemeinen Kindergartens stellt sich wie folgt dar:



Ob und ggf. wie viele behinderte Kinder ohne zusätzlichen Förderbedarf und ohne Integrationshilfe einen allgemeinen Kindergarten besuchen, ist statistisch nicht erfasst.

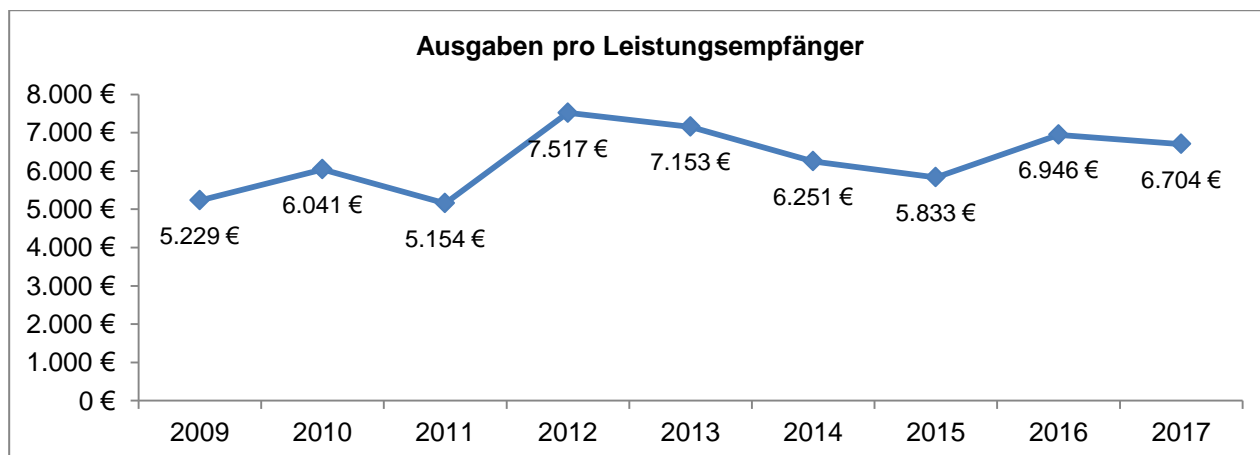
2.3.1.2. Ausgaben

Die Entwicklung der Ausgaben in Regelkindergärten stellt sich wie folgt dar:



2.3.1.3. Kennzahlen

Obwohl die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen sind, sind die Ausgaben pro Leistungsempfänger rückläufig.

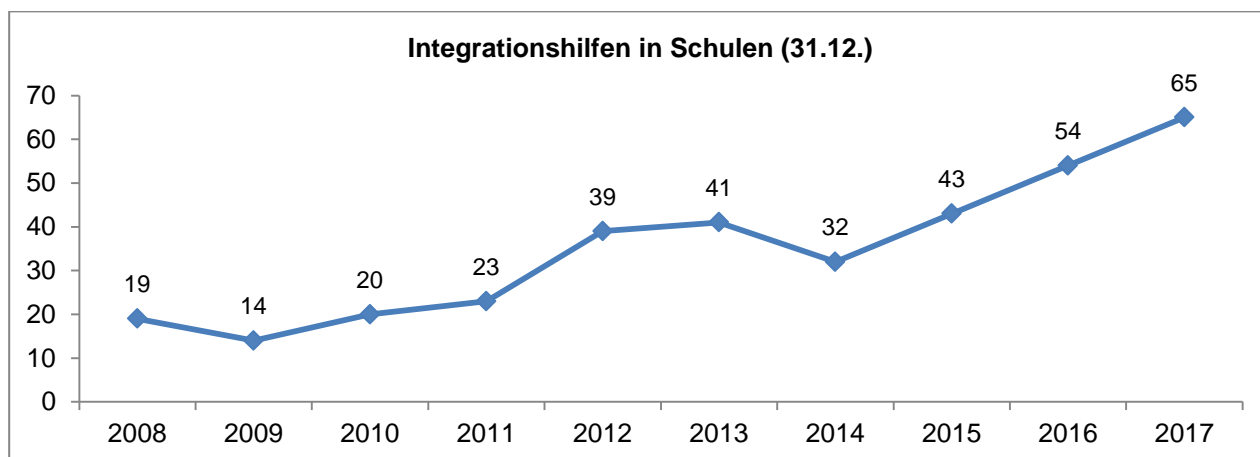


2.3.2. Integrative Leistungen in Schulen

Bei den Integrationshilfen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden, handelt es sich um begleitende Hilfen, d.h. Assistenzdienste. Pädagogische Hilfen sind vom Schulträger ggf. unter Beteiligung von Kooperationslehrern entsprechender Sonderschulen zu gewährleisten.

2.3.2.1. Leistungsempfänger

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der schulischen Inklusionsfälle um 20 %. Die Entwicklung der Integrationshilfe in allgemeinen Schulen stellt sich wie folgt dar:



Ob und ggf. wie viele Schüler, die zwar behindert aber nicht auf Assistenzdienste angewiesen sind, allgemeine Schulen besuchen, ist statistisch nicht erfasst.

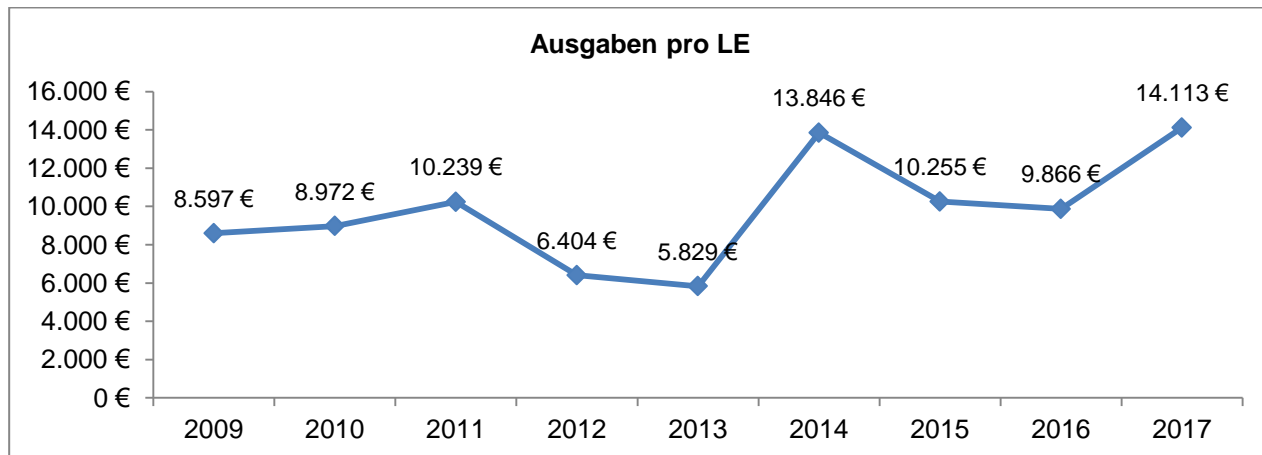
Bei der Entwicklung der Integrationshilfen spielt der, in den Jahren 2011 – 2014 durchgeführte Schulversuch zur inklusiven Bildung sowie die daraus resultierende Änderung des Schulgesetzes ab 2015 eine Rolle.

Aus welchem Grund in 2014 ein Rückgang bei den Integrationshilfen zu verzeichnen war, lässt sich nur vermuten. Grundsätzlich hängt die Zahl der Integrationshilfen maßgeblich davon ab, in welchem Umfang inklusive Beschulungen in Einzelfällen in Betracht kommen und ob zur Umset-

zung eine Integrationshilfe erforderlich ist oder die bestehenden Ressourcen der Schule ausreichen. Bei der Zahl der Integrationshilfen wird es daher regelmäßig zu Schwankungen kommen.

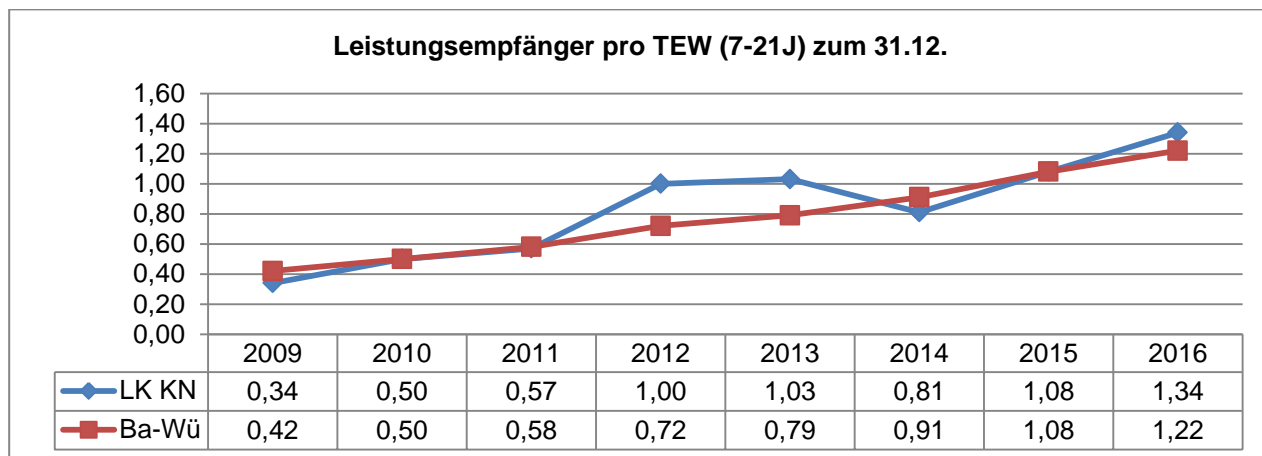
2.3.2.2. Ausgaben

Entsprechend den Empfängerzahlen sind auch die Ausgaben im Betrachtungszeitraum gestiegen.

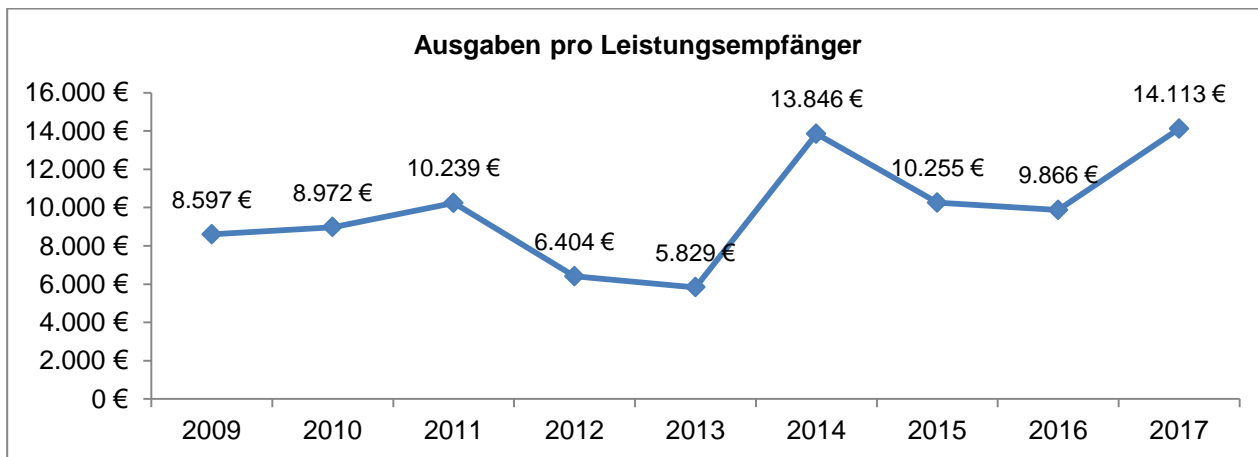


2.3.2.3. Kennzahlen

Im Landesvergleich stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Bei den Ausgaben pro Leistungsempfänger sind im Betrachtungszeitraum große Schwankungen festzustellen.



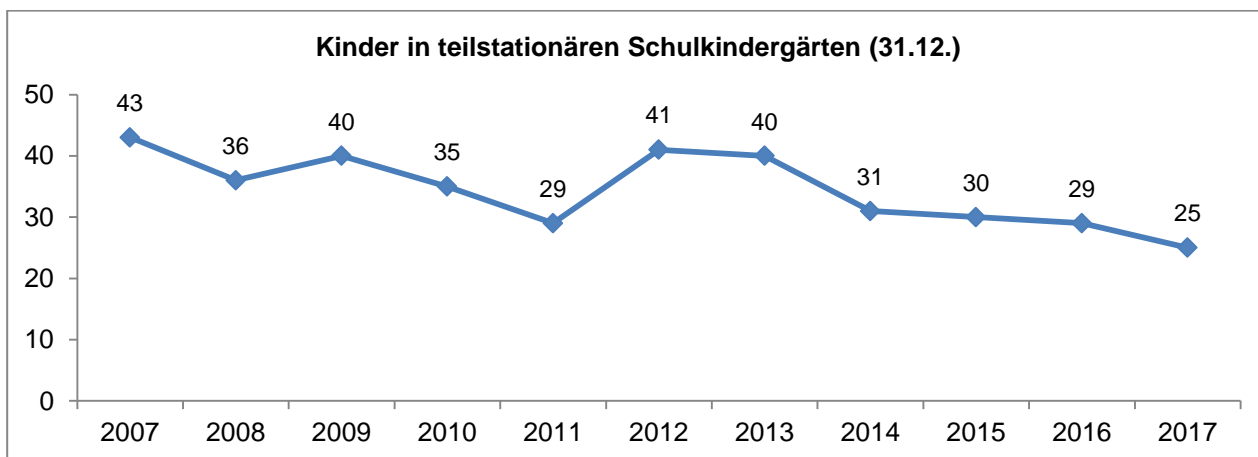
2.3.3. Teilstationäre Schulkindergärten

Der Schulkindergarten ist ein Angebot für Kinder, bei denen durch das staatliche Schulamt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, der im allgemeinen Kindergarten auch mit begleitenden Hilfen nicht gewährleistet werden kann.

Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch eines Schulkindergartens fallen nur bei Schulkindergärten freier Träger an. Bei den öffentlichen Schulkindergärten werden die nicht von der Kultusverwaltung übernommenen Kosten vom Schulträger getragen.

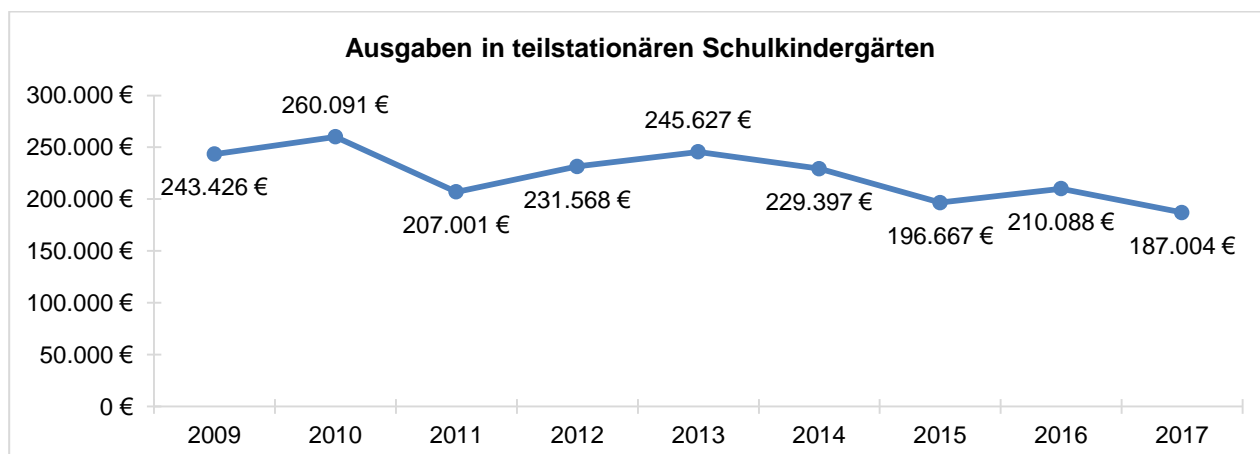
2.3.3.1. Leistungsempfänger

Die Zahl der Kinder, für die Leistungen in Schulkindergärten erbracht wurde, stellt sich wie folgt dar:



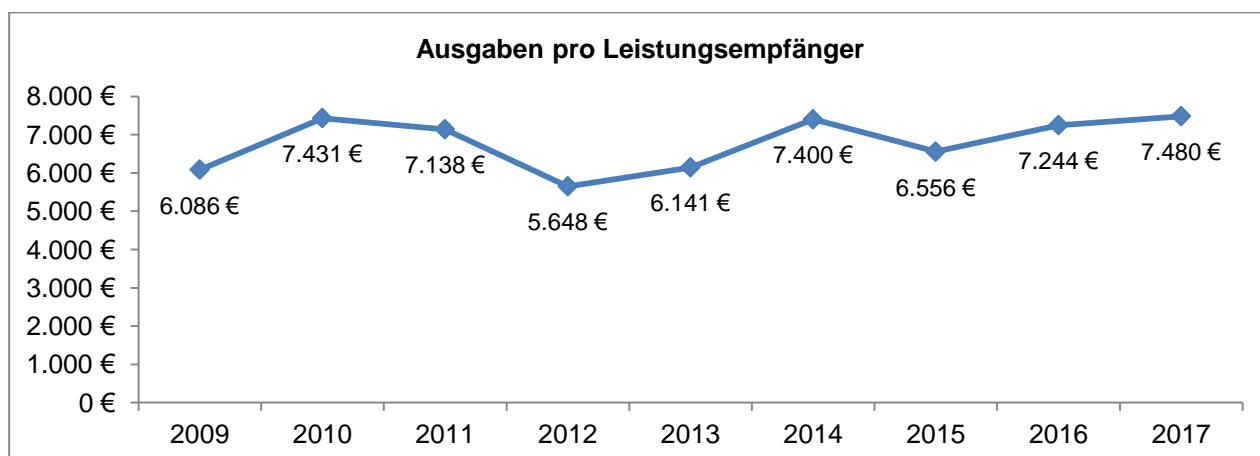
2.3.3.2. Ausgaben

Entsprechend den Leistungsempfängern sind auch die Ausgaben rückläufig.



2.3.3.3. Kennzahlen

Die Ausgaben pro Leistungsempfänger können als relativ konstant beschrieben werden.

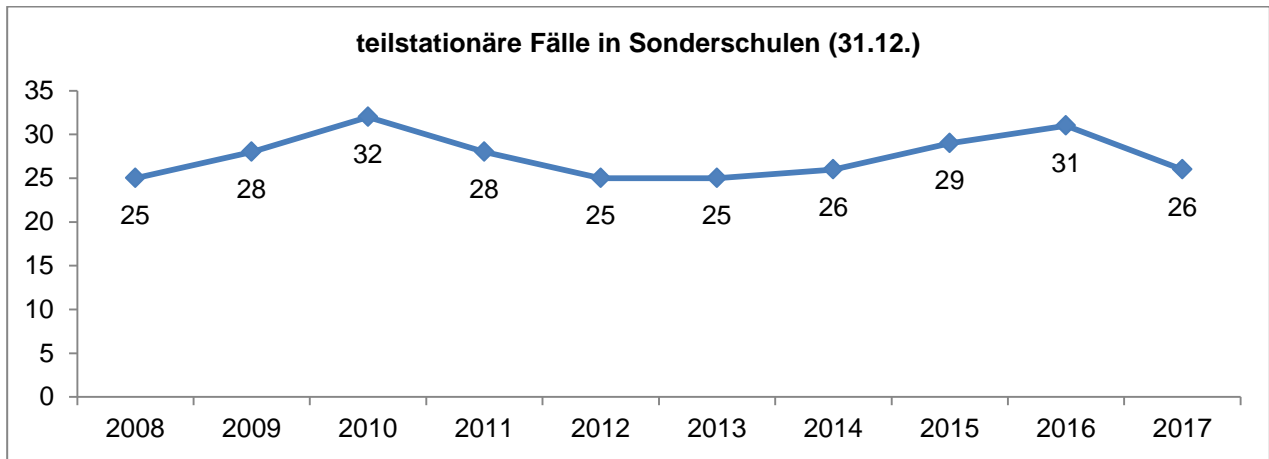


2.3.4. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ; ehemals Sonderschulen) kommen nur in Betracht, wenn die besondere Förderung nicht von den allgemeinen Schulen oder den öffentlichen SBBZ erbracht werden kann oder wenn die schulische Ausbildung mit der Unterbringung in einem Internat/Heim verbunden ist.

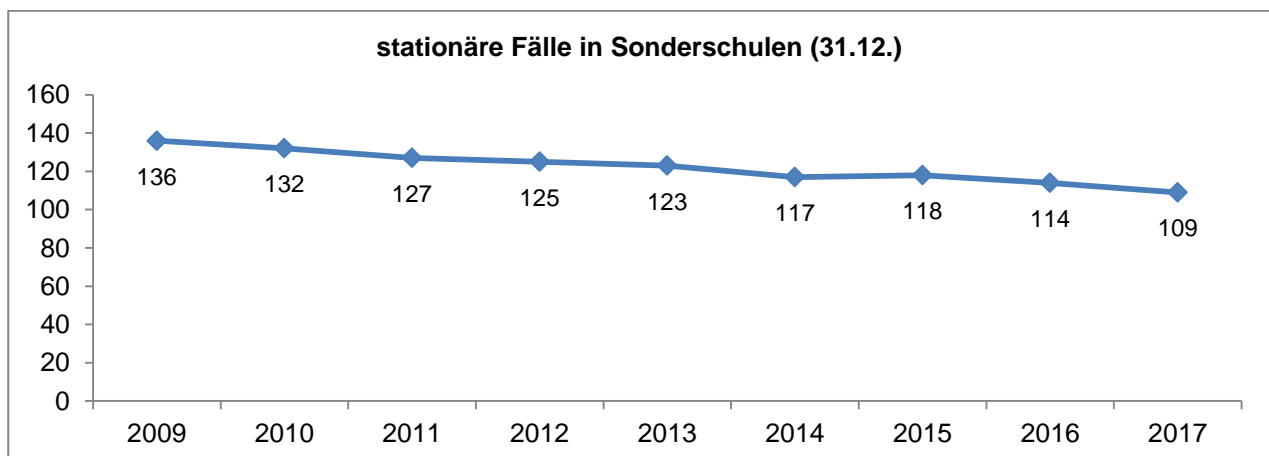
2.3.4.1. Leistungsempfänger

Die Zahl der Kinder, die teilstationär in Sonderschulen untergebracht waren, stellt sich wie folgt dar:



teilstationär Sonderschulen	31.12.2008	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
außerhalb des Landkreises	12	10	15	18	13
davon					
Camphill Schulgemeinschaft Brachenreuthe,	5	2	2	2	1
Camphill Schulgemeinschaft Föhrenbühl,	2	1	4	3	2
Dorfgemeinschaft Lautenbach				3	2
Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn,	3	6	5	7	5
Die Zieglerschen-Haslachmühle	2	0	1	1	1
Körperbehindertenzentrum Oberschwaben		1	2	2	2
Die Zieglerschen-HSZ Wilhelmsdorf	0	0	1	0	0
Innerhalb des Landkreises	13	16	14	13	13
davon					
Haus am Mühlebach - Heimsonderschule	13	16	14	13	13
Gesamt	25	26	29	31	26

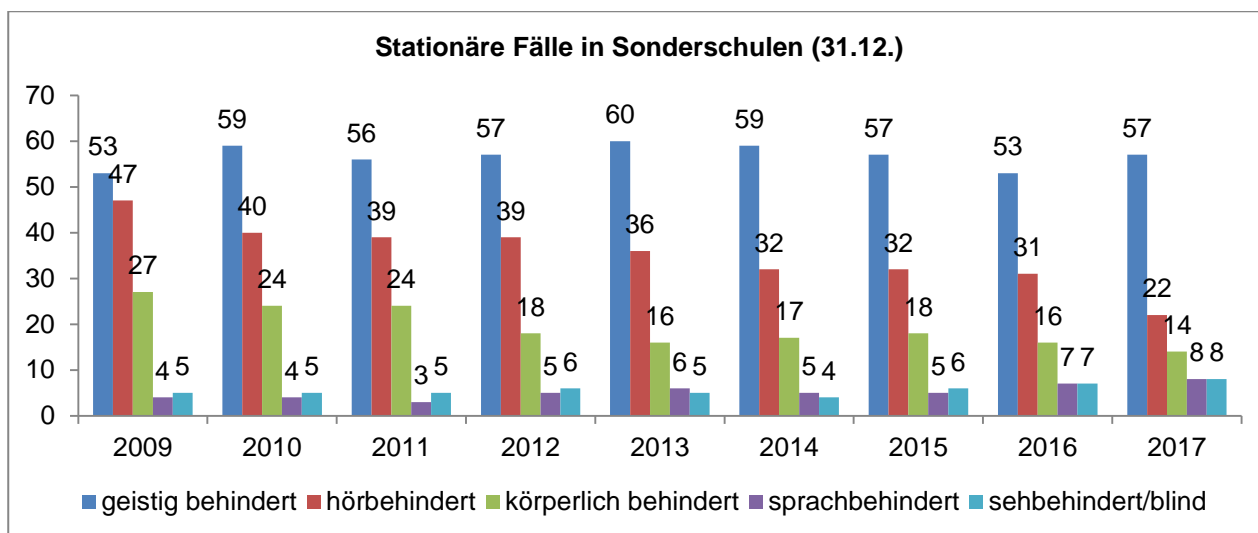
Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in einer Heimsonderschule (stationär) stellt sich wie folgt dar:



Die Unterbringung in einer Heimsonderschule erfolgte insbesondere aus folgenden Gründen:

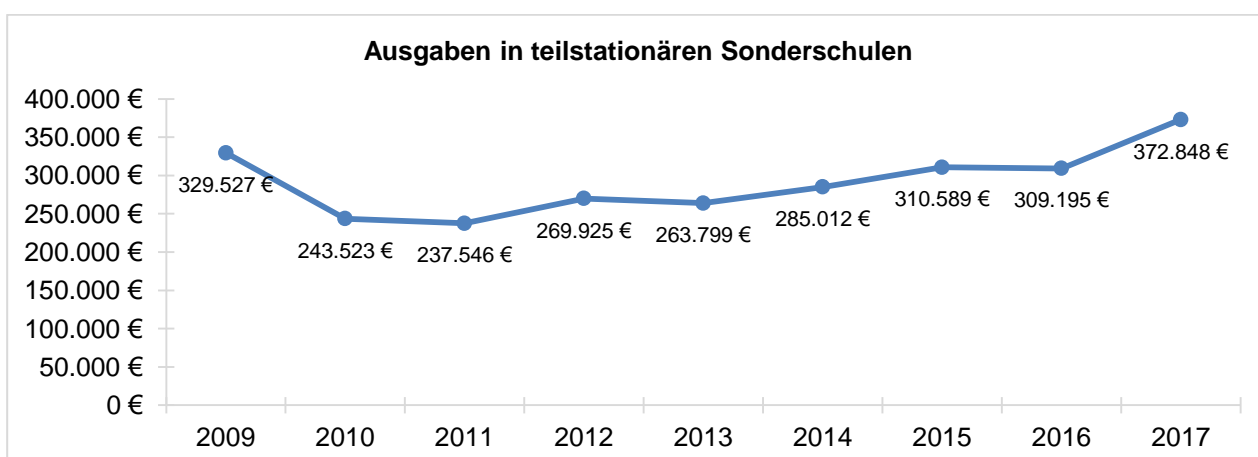
- Fehlen eines entsprechenden wohnortnahen schulischen Angebots
- das Vorliegen einer sehr schweren Behinderung mit sehr hohem Pflege- und Betreuungsbedarf
- Überforderung der Familie d.h. die Betreuung und Förderung war trotz familienentlastender Maßnahmen für die Familie nicht leistbar.

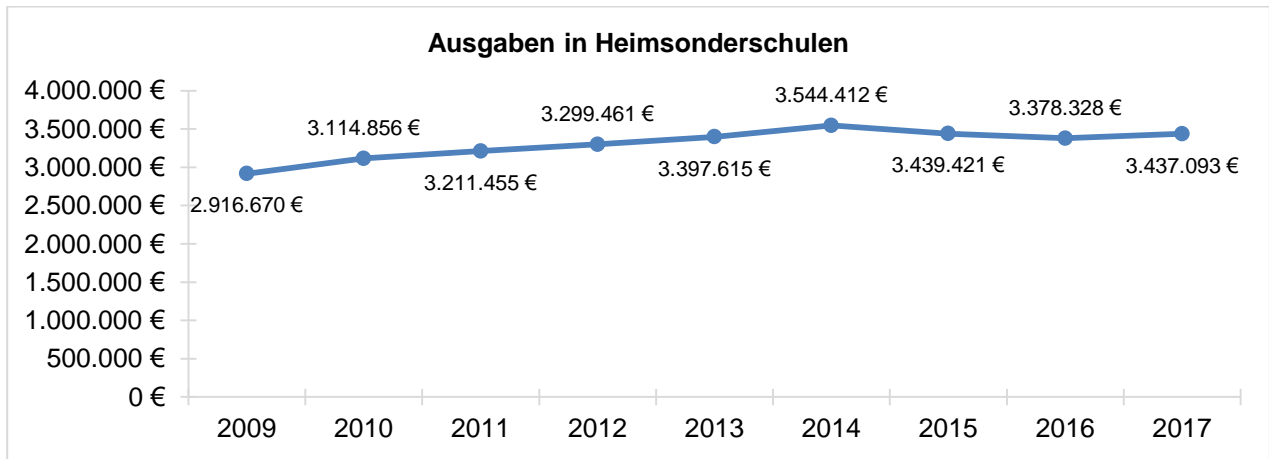
Die Zahl der stationären Fälle ging seit 2009 um 20 % zurück.



Name der Einrichtung	Anzahl (31.12.2008)	Anzahl (31.12.2014)	Anzahl (31.12.2015)	Anzahl (31.12.2016)	Anzahl (31.12.2017)
außerhalb des Landkreises	116	96	100	96	93
davon					
Bildungszentrum für Hörgeschädigte Stegen	17	17	16	16	14
Camphill Schulgemeinschaft Brachenreute (Überlingen)	10	11	12	9	10
Camphill Schulgemeinschaft Bruckfelden (Frickingen)	3	3	3	1	1
Camphill Schulgemeinschaft Föhrenbühl (Heiligenberg)	5	11	11	9	9
KBZO Weingarten	23	15	16	16	14
Kinderheim St. Johann - Wilhelmsdorf	8	6	6	6	9
Mariaberger Heime Gammertingen	2				
Paulinenpflege Winnenden	3		1	3	1
St. Gallus Hilfe - Meckenbeuren	7	5	3	2	
Stephan-Hawking-Schule Neckargmünd	2				
Stiftung St. Franziskus Schramberg-Heiligenbronn	2	3	4	4	5
Zieglerische Anstalten - Altshausen	6	1		1	1
Zieglerische Anstalten - Haslachmühle Horgenzell	11	11	14	12	11
Zieglerische Anstalten - Wilhelmsdorf	12	7	5	5	6
Dorfgemeinschaft Lautenbach		2	1	3	2
Epilspisiezentrum Kehl-Kork		1	1	1	
Sonstige Schulen für Sinnesbehinderung	5	3	4	2	3
Sonstige Einrichtungen			3	6	7
innerhalb des Landkreises	19	21	18	18	16
Haus am Mühlebach - Mühlhausen Ehingen	19	21	18	18	16
Gesamt:	135	117	118	114	109

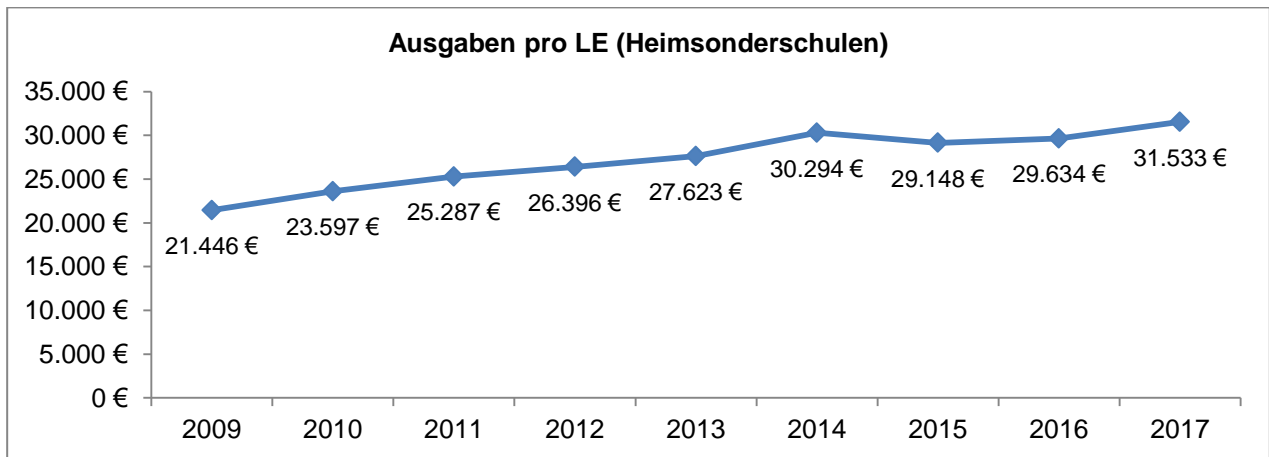
2.3.4.2. Ausgaben





2.3.4.3. Kennzahlen

Die Ausgaben pro Leistungsempfänger steigen bei den Heimsonderschulen relativ konstant.



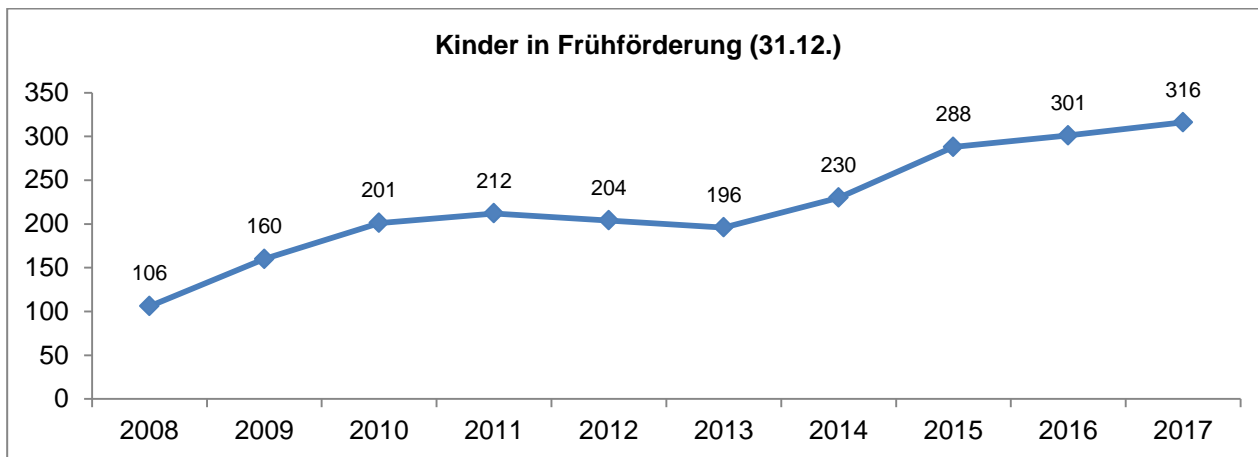
2.3.5. Frühförderung – Heilpädagogische Leistungen

Frühförderung ist ein Hilfsangebot für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder vom Zeitpunkt der Geburt an bis zum Schuleintritt. Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

2.3.5.1. Leistungsempfänger

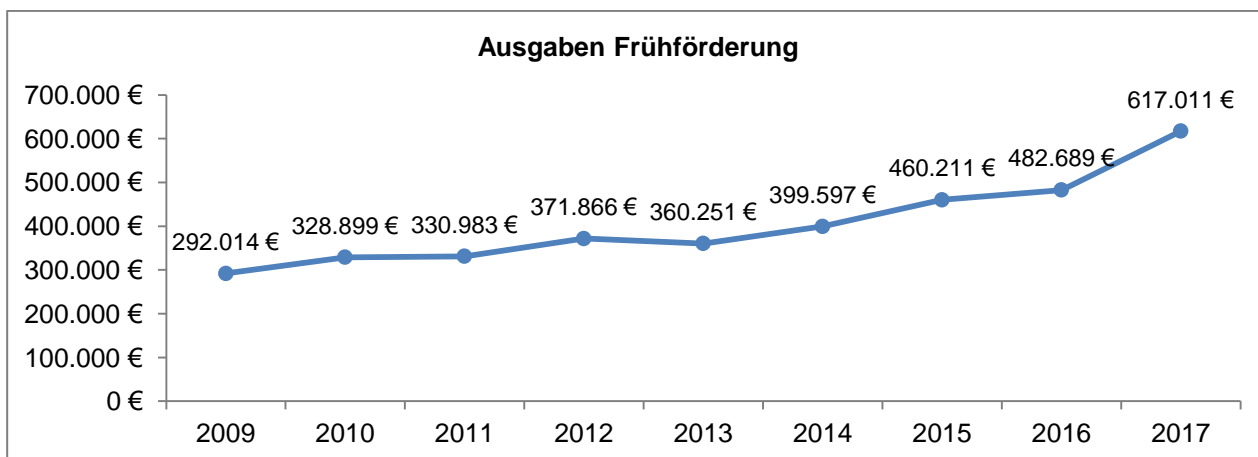
Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Frühförderung stellt sich wie folgt dar:



Bei der seit dem Jahr 2015 zu verzeichnenden deutlichen Fallzahlensteigerung spielen die inhaltlichen Verbesserungen (Komplexleistungen) der zum 01.07.2014 in Kraft getretene Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung-FrühV) in Baden-Württemberg eine Rolle.

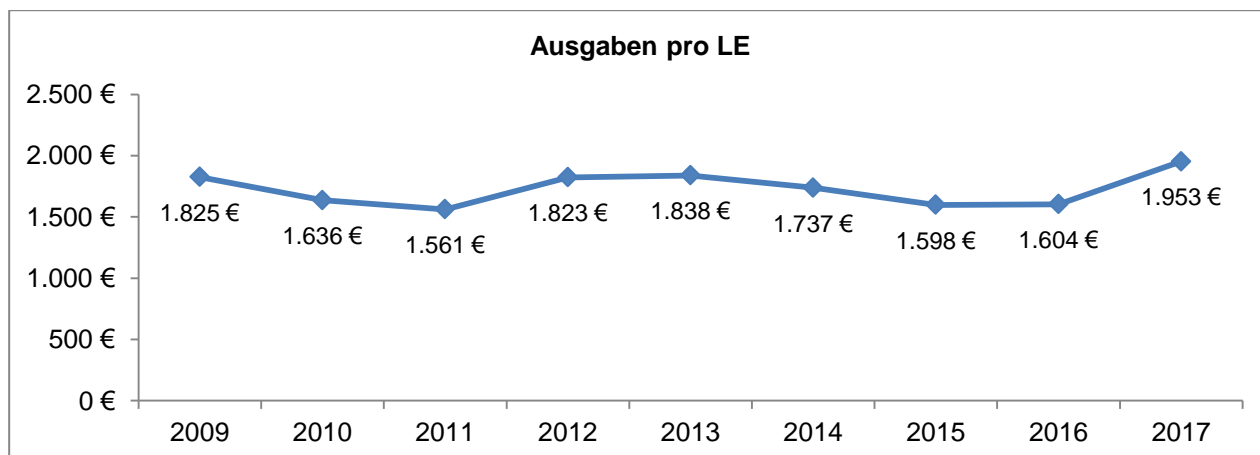
2.3.5.2. Ausgaben

Entsprechend der Anzahl der Leistungsempfänger sind auch die Ausgaben steigens:



2.3.5.3. Kennzahlen

Die Entwicklung der Ausgaben pro Leistungsempfänger kann als relativ konstant beschrieben werden.

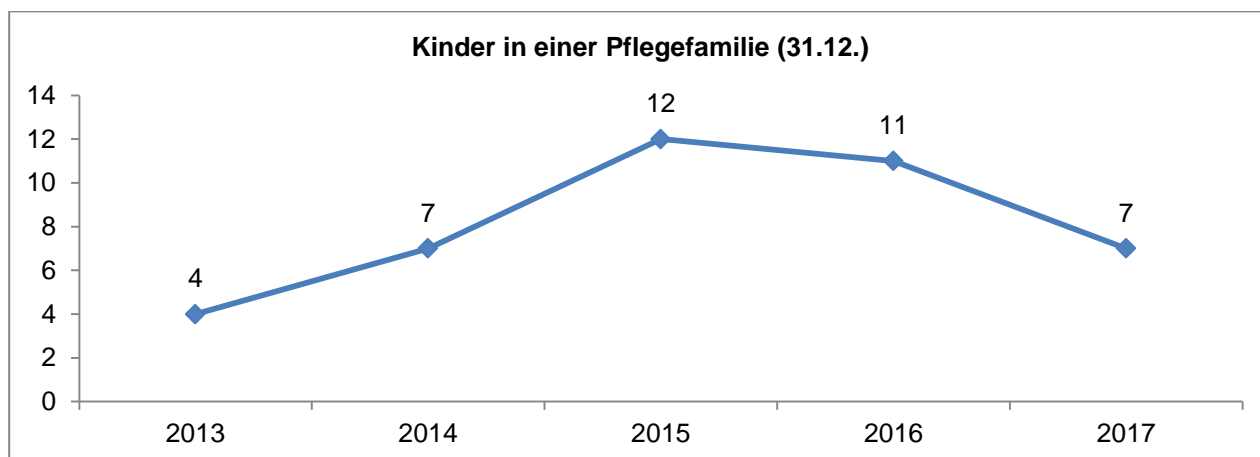


2.3.6. Familienpflege

Die Unterbringung geistig und/oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie beim Ausfall der leiblichen Eltern kommt als Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht. Ziel ist es, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine individuelle Betreuung, Erziehung und Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und emotionalen Entwicklung in familiärem Rahmen zu ermöglichen und eine stationäre Unterbringung zu vermeiden. Sie stellt eine gute Alternative zur sonst erforderlichen Aufnahme in einer Heimsonderschule oder Sonderschule am Heim dar.

Für ausschließlich seelisch wesentlich behinderte Minderjährige gehen die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII vor.

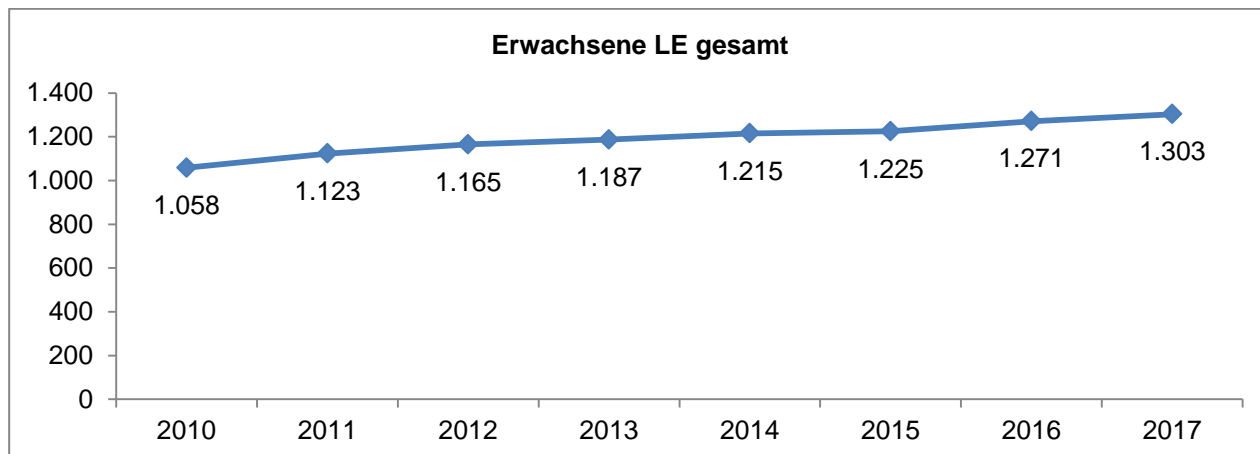
Die Zahl der Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, die in einer Pflegefamilie betreut werden, hängt maßgeblich von der Gewinnung geeigneter Pflegefamilien ab.



3. Erwachsene

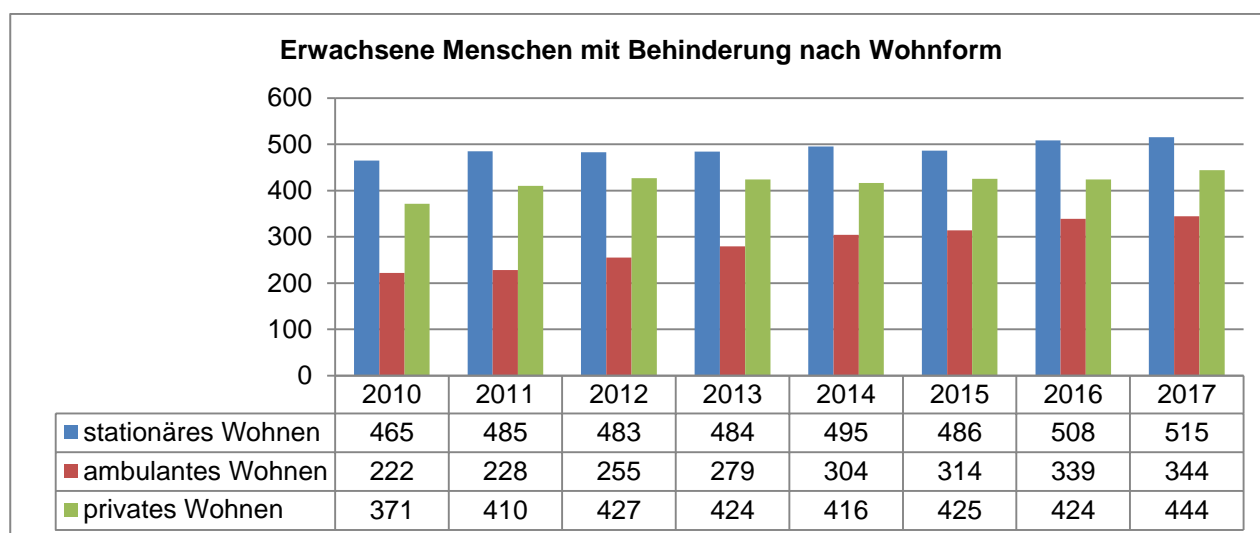
3.1. Anzahl Leistungsempfänger gesamt

Insgesamt stieg die Zahl der erwachsenen Leistungsempfänger zum Stichtag 31.12.17 gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % (32 Personen) an.



3.2. Leistungsempfänger nach Wohnform

Der größte Teil der Empfänger von Eingliederungshilfe wohnt stationär. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Anteil der Menschen mit einem sehr intensiven Betreuungsbedarf (z.B. Doppel-diagnosen, Verhaltensauffälligkeiten, Eigen- und Fremdgefährdung), der in der Regel nur in einer stationären Versorgung gedeckt werden kann, zunimmt. Dennoch konnte durch konsequente Hilfestuerung und den Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen (z.B. intensiv betreutes Wohnen) in den vergangenen Jahren eine Verschiebung zu Gunsten der ambulanten Versorgung erreicht werden. Die Hilfestuerung zu Gunsten des ambulanten Wohnens stößt jedoch immer wieder an ihre Grenzen, da es an bezahlbarem Wohnraum fehlt.



3.2.1. Stationäres Wohnen Erwachsener

3.2.1.1. Leistungsempfänger

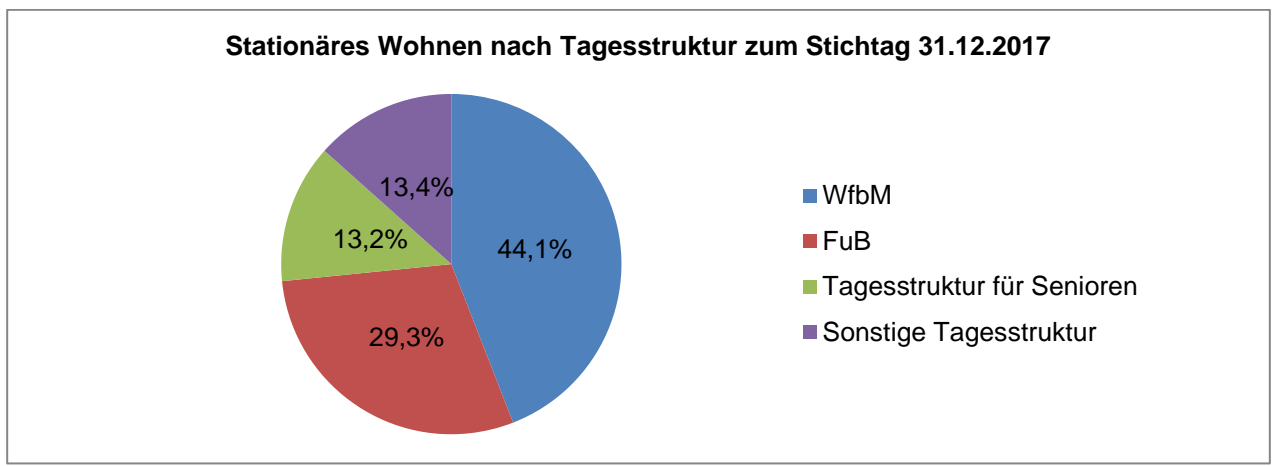
Erwachsene Menschen mit Behinderung	2008			2010			2012			2014			2015			2016			2017		
	im Landkreis	außerhalb	Gesamt	im Landkreis	außerhalb	Gesamt	im Landkreis	außerhalb	Gesamt	im Landkreis	außerhalb	Gesamt	im Landkreis	außerhalb	Gesamt	im Landkreis	außerhalb	Gesamt	im Landkreis	außerhalb	Gesamt
geistig behindert	121	203	324	132	193	325	135	190	325	137	188	325	132	193	325	135	195	330	139	198	337
	37,3%	62,7%	100,0%	40,6%	59,4%	100,0%	41,5%	58,5%	100,0%	42,2%	57,8%	100,0%	40,6%	59,4%	100,0%	40,9%	59,1%	100,0%	41,2%	58,8%	100,0%
körperlich behindert	0	37	37	0	40	40	0	48	48	0	54	54	1	52	53	0	57	57	4	44	48
	0,0%	100,0%	100,0%	0%	100%	100%	0,0%	100,0%	100,0%	0%	100%	100%	1,9%	98,1%	100,0%	0%	100%	100%	8%	92%	100%
seelisch behindert	64	37	101	67	33	100	82	28	110	89	27	116	84	24	108	92	23	121	93	37	130
	63,4%	36,6%	100,0%	67,0%	33,0%	100,0%	74,5%	25,5%	100,0%	76,7%	23,3%	100,0%	77,8%	22,2%	100,0%	76,0%	24,0%	100,0%	71,5%	28,5%	100,0%
insgesamt	185	277	462	199	266	465	217	266	483	226	269	495	217	269	486	227	281	508	236	279	515
	40,0%	60,0%	100,0%	42,8%	57,2%	100,0%	44,9%	55,1%	100,0%	45,7%	54,3%	100,0%	44,7%	55,3%	100,0%	44,7%	55,3%	100,0%	45,8%	54,2%	100,0%

Bis 2014 ging der Anteil der stationären Versorgung außerhalb des Landkreises bei den Menschen mit geistiger Behinderung kontinuierlich zurück. Im Jahr 2015 war ein Anstieg zu verzeichnen, der aus der Tatsache resultiert, dass vermehrt schwer mehrfach behinderte Menschen mit herausforderndem Verhalten versorgt werden müssen, für die noch kein Betreuungsangebot im Landkreis besteht. Darin liegt u.a. auch die Ursache, dass beim Anteil der auswärtigen Unterbringungen seit 2015 nur ein geringer Rückgang zu verzeichnen ist. Zum 31.12.2017 waren 12 Personen in einer entsprechend intensiven Betreuungsform zu verzeichnen.

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der auswärtigen Versorgung bei Menschen mit seelischer Behinderung ist seit 2016 ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Dieser resultiert aus einer zunehmend Zahl von chronisch mehrfach abhängigen Menschen oder Menschen mit Doppeldiagnosen, für die im Landkreis Konstanz kein Versorgungsangebot besteht.

Grundsätzlich aber spiegelt die Entwicklung der auswärtigen Unterbringungen von Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung den Ausbau der Versorgungsstrukturen im Landkreis Konstanz wider.

Menschen mit einer körperlichen Behinderung, die aufgrund der Schwere der Behinderung einer stationären Versorgung bedürfen, müssen jedoch nach wie vor überwiegende außerhalb des Landkreises, in der Regel im KBZO Weingarten versorgt werden, da kein entsprechendes ausreichendes Angebot im Landkreis vorhanden ist.



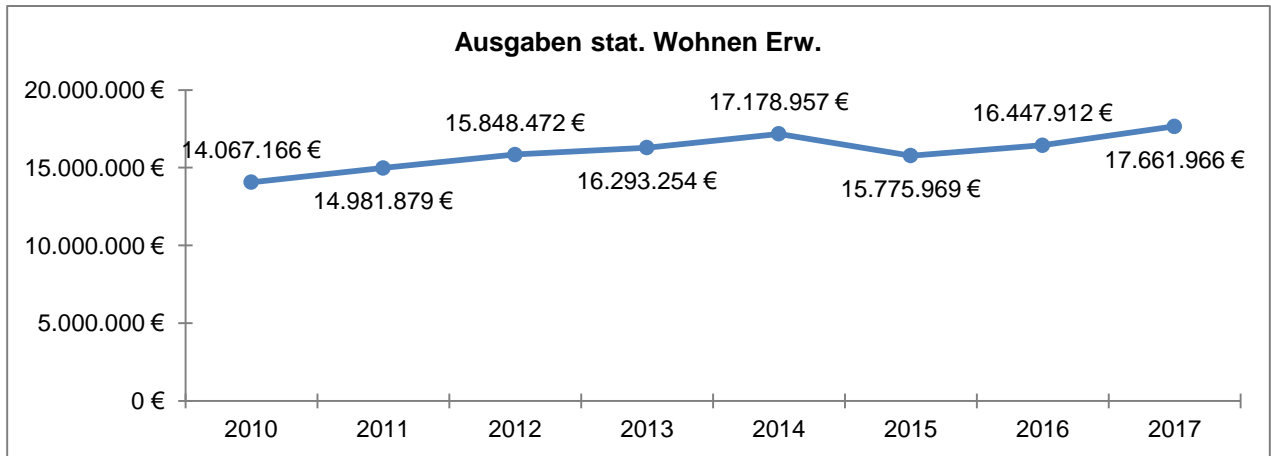
Die Anteile der stationär lebenden Menschen mit Behinderung an den tagesstrukturierenden Maßnahmen blieben in den vergangenen Jahren weitgehend konstant. Der überwiegende Anteil der stationär lebenden Menschen mit Behinderung ist in einer WfbM beschäftigt.

Dies bestätigt sich auch auf lange Sicht.

Erwachsene	31.12.2010		31.12.2011		31.12.2012		31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017	
Stationäres Wohnen	465	100%	485	100%	483	100%	484	100%	495	100%	486	100%	508	100%	515	100%
davon																
WfbM	217	47%	218	45%	213	44%	217	45%	222	45%	220	45%	224	44%	227	44%
FuB	147	32%	155	32%	149	31%	154	32%	145	29%	140	29%	149	29%	151	29%
Tagesstruktur für Senioren	43	9%	48	10%	55	11%	61	13%	69	14%	66	14%	72	14%	68	13%
Sonstige Tagesstruktur	58	12%	64	13%	66	14%	52	11%	59	12%	60	12%	63	12%	69	13%

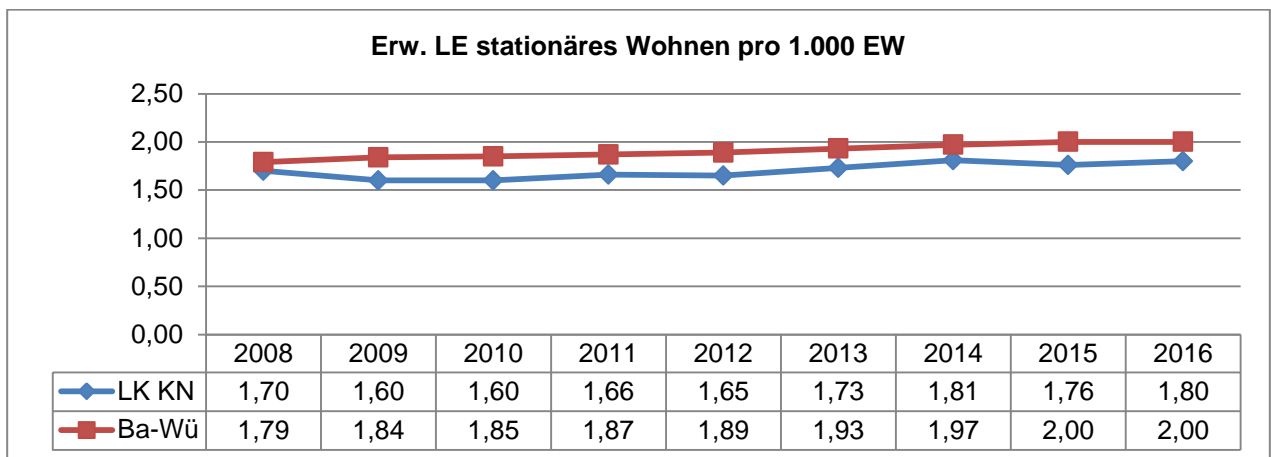
3.2.1.2. Ausgaben

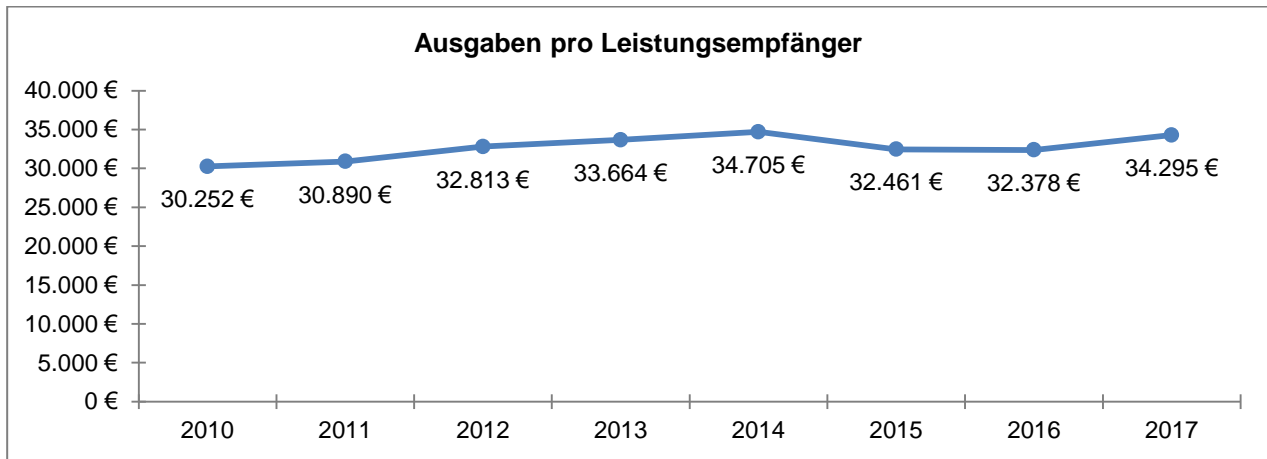
Die Entwicklung der Ausgaben beim stationären Wohnen Erwachsener entspricht der Entwicklung der Fallzahlen.



3.2.1.3. Kennzahlen

Die Anzahl erwachsener Leistungsempfänger im stationären Wohnen pro 1.000 Einwohner liegt im Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum unter dem Landesschnitt.





3.2.1.3. Zielkennzahl: Unterbringung außerhalb des Landkreises

Maßnahmen		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Veränderung	
					absolut	%
K6	Anteil der außerhalb des Landkreises stationär versorgten erwachsenen Menschen mit <u>geistiger</u> Behinderung an der Gesamtzahl der Menschen mit <u>geistiger</u> Behinderung	59,1%	59,6%	59,5%	-0,1%	0%
K7	Anteil der außerhalb des Landkreises stationär versorgten erwachsenen Menschen mit <u>seelischer</u> Behinderung an der Gesamtzahl der Menschen mit <u>seelischer</u> Behinderung	24,0%	22,2%	30,3%	8,1%	36%
K8	Anteil der außerhalb des Landkreises stationär versorgten erwachsenen Menschen mit Behinderung an der <u>Gesamtzahl</u> der Menschen mit Behinderung	55,3%	55,3%	54,2%	-1,1%	-2%

Es ist sehr erfreulich, dass das Betreuungsangebot innerhalb des Landkreises verbessert wurde. Seit September 2017 bieten die Zieglerschen Anstalten als Diakonisches Unternehmen in Engen vielfältige Betreuungs- und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen - und Sinnesbehinderung an. Auch die Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH in Singen ist dabei das Angebot an Betreuungs- und Teilhabemöglichkeiten zu erweitern. Dort entsteht Ende des Jahres ein Angebot für Menschen mit schwer mehrfacher Behinderung und herausforderndem Verhalten.

Für die Zukunft ist zu beachten, dass es durch das stufenweise Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu zahlreichen Änderungen in der Eingliederungshilfe kommen wird.

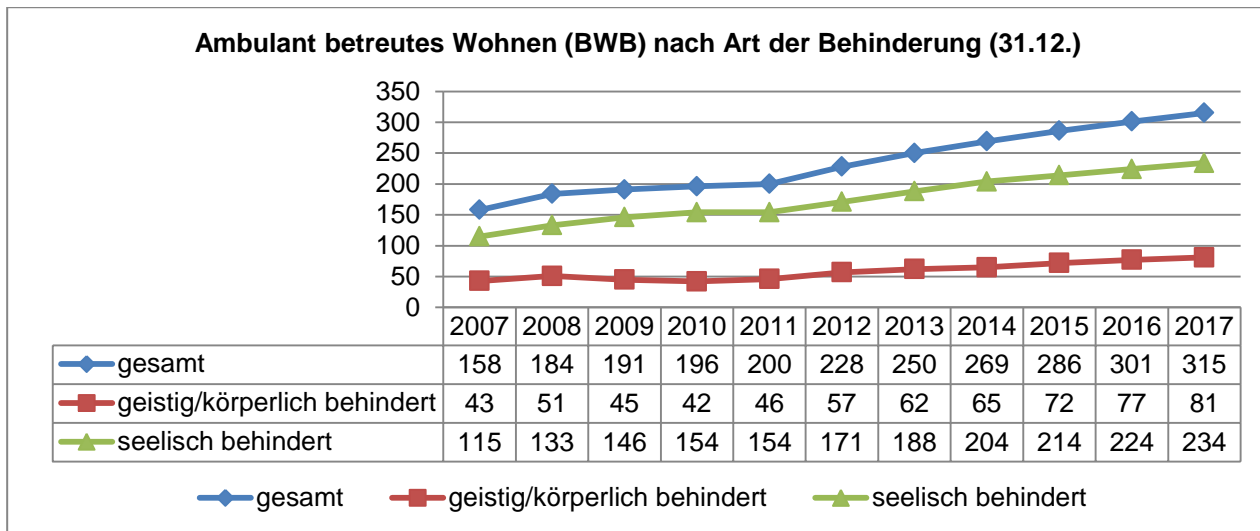
3.2.2. Ambulant betreutes Wohnen (BWB) und begleitetes Wohnen in Familien (BWF)

Im ambulant betreuten Wohnen (BWB) ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. In 2017 stieg die Zahl der betreuten Personen gegenüber dem Vorjahr um 14 d.h. um 4,7 %. Seit 31.12.2007 hat sich die Zahl nahezu verdoppelt.

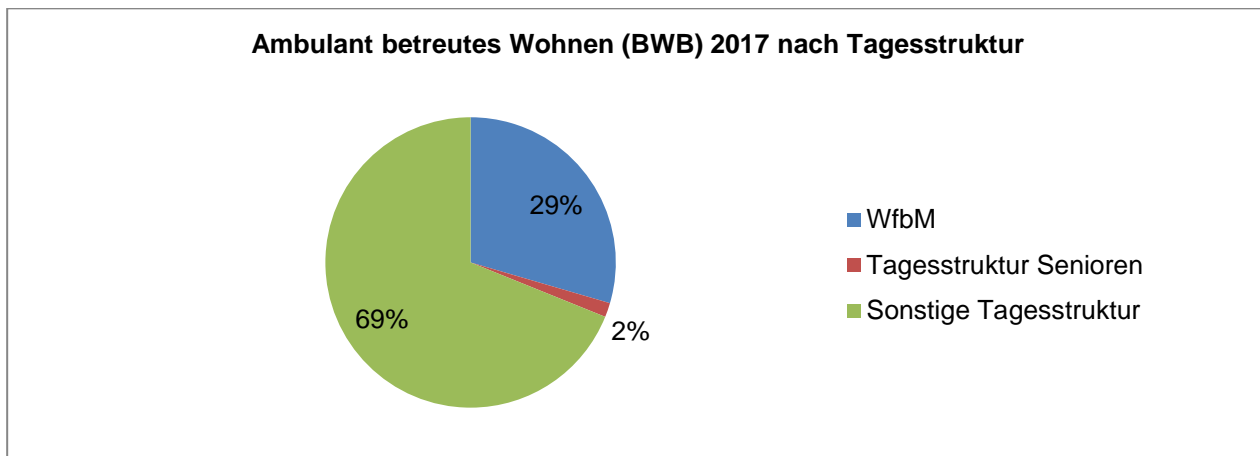
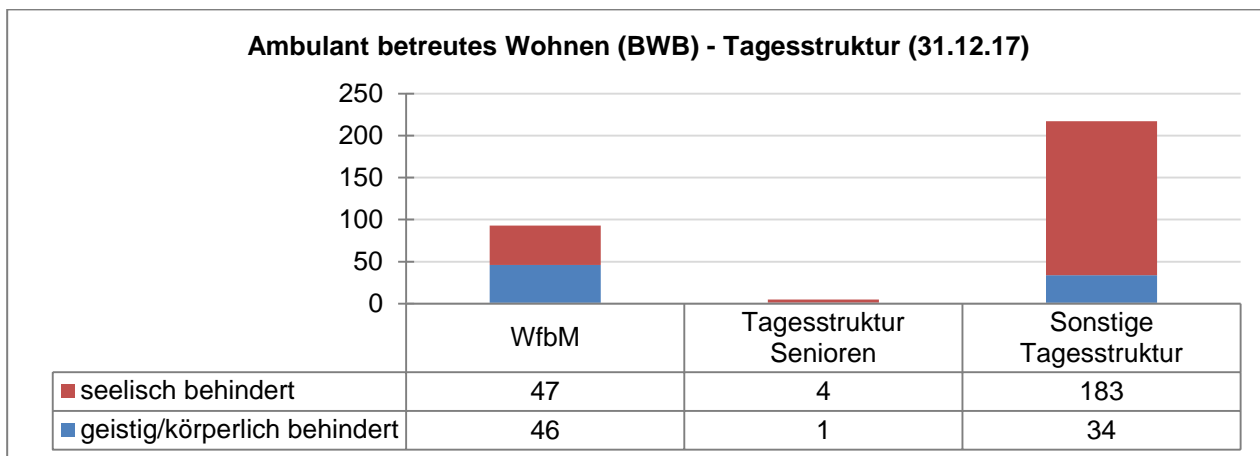
Das begleitete Wohnen in Familien (BWF) ist durch schwankende Fallzahlen gekennzeichnet. Die Fallzahlen werden wesentlich dadurch bestimmt werden, ob erwachsene Menschen mit Behinderung bereit sind in einer Gastfamilie zu leben und eine entsprechende Gastfamilie zur Verfügung steht.

3.2.2.1. Leistungsempfänger

Betrachtet man die Leistungsempfänger des *Ambulant betreuten Wohnens (BWB)* nach der Art der Behinderung fällt auf, dass die seelischen Behinderungen dominieren.



Betrachtet man die Leistungsempfänger des Ambulant betreuten Wohnens (BWB) nach der Tagesstruktur fällt auf, dass sonstige Tagesstrukturen dominieren.

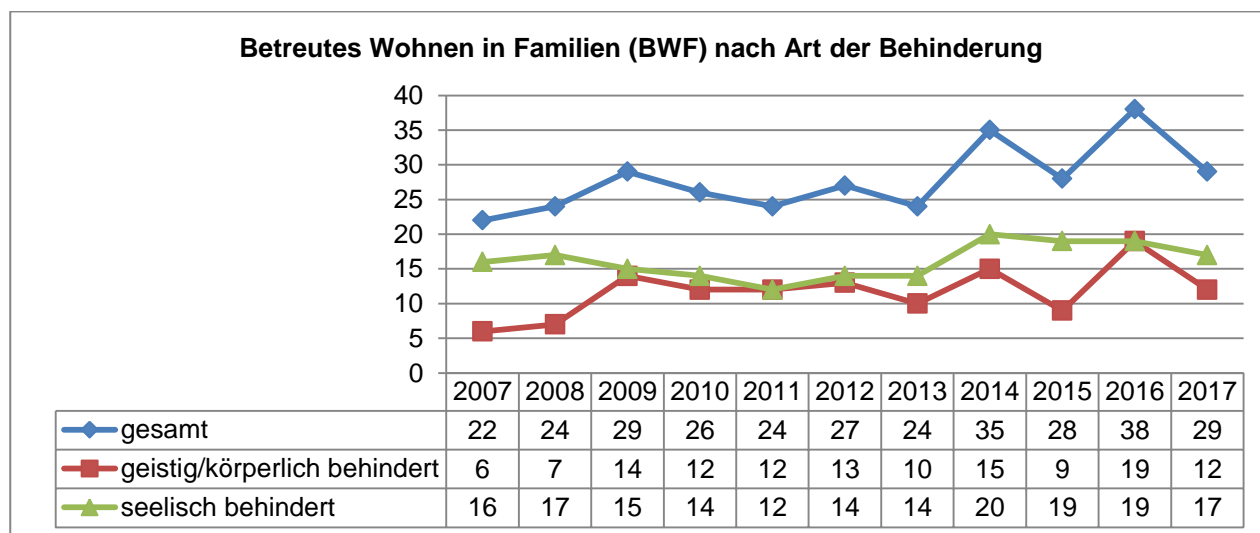


Als sonstige Tagesstruktur werden Maßnahmen ausgewiesen, die keinem Leistungstyp nach der Rahmenvereinbarung zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Tagesstrukturen:

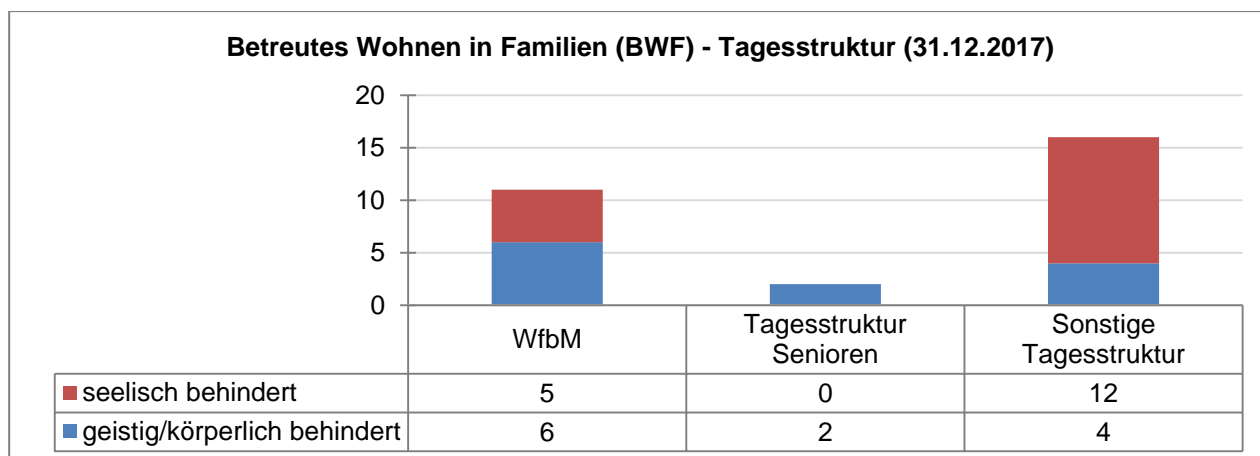
- Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt oder Integrationsbetrieb
- Maßnahmen nach SGB II
- Praktikum/Ausbildung/Studium
- Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM
- Niederschwelliges Arbeitsangebot
- Arbeitstherapeutische Angebote
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Eigene Tagesstruktur
- Besuch einer Tagesstätte oder Tagesklinik
- Tagesstruktur im Rahmen des Betreuten Wohnens

In manchen Fällen ist eine Tagesstruktur aufgrund Art und Schwere der Behinderung oder Erkrankung nicht möglich.

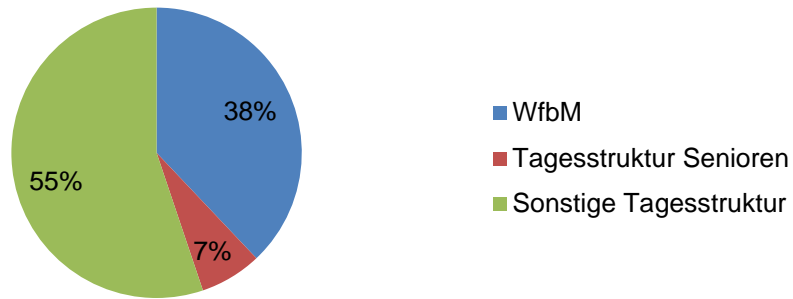
Betrachtet man die Leistungsempfänger des Betreuten Wohnen in Familien (BWF) nach der Art der Behinderung ergibt sich folgendes Bild.



Betrachtet man die Leistungsempfänger des Betreuten Wohnen in Familien (BWF) nach der Tagesstruktur ergibt sich 2017 ein differenziertes Bild. Bei den seelisch behinderten Menschen dominieren die sonstigen Tagesstrukturen und bei den geistig/körperlich behinderten Menschen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).



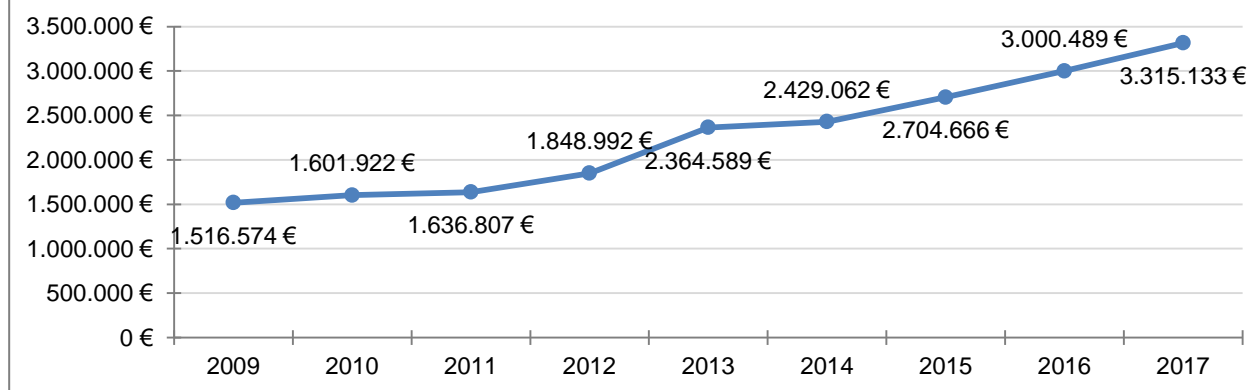
Betreutes Wohnen in Familien (BWF) 2017 nach Tagesstruktur



3.2.2.2. Ausgaben

Entsprechend den Fallzahlen sind auch die Ausgaben der ambulanten Hilfen gestiegen.

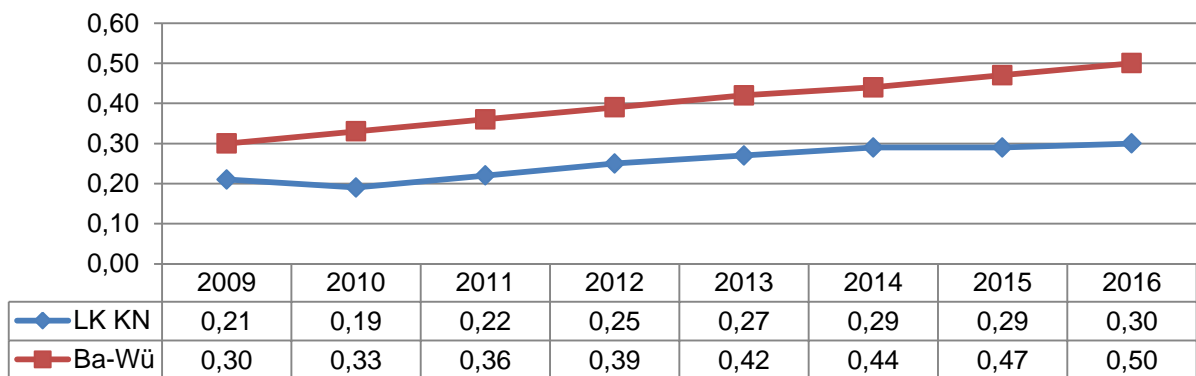
Ausgaben ambulante Hilfen BWB und BWF



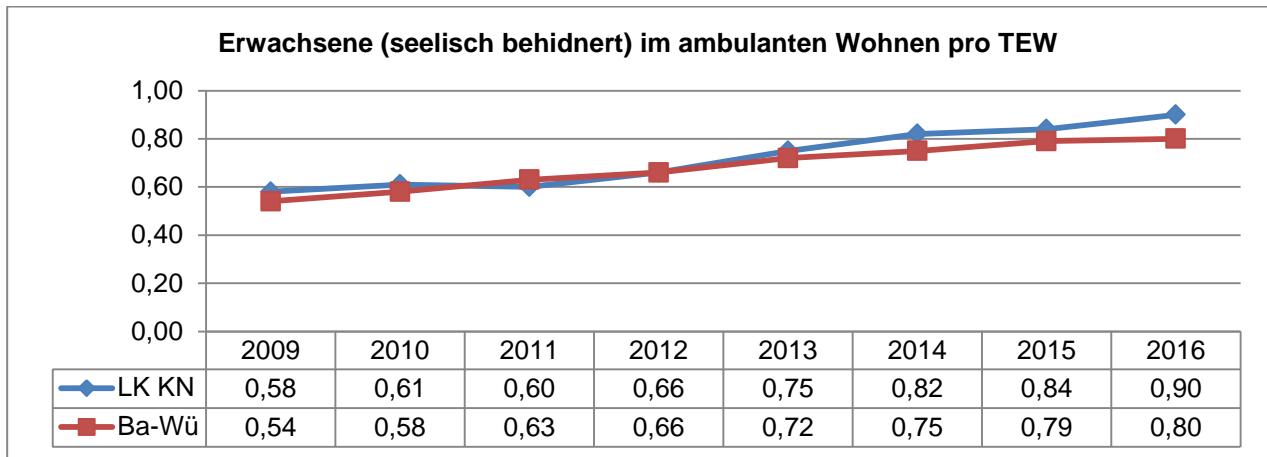
3.2.2.3. Kennzahlen

Die Anzahl der Erwachsenen im ambulanten Wohnen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung liegt im gesamten Betrachtungszeitraum im Landkreis Konstanz unter dem Landesschnitt.

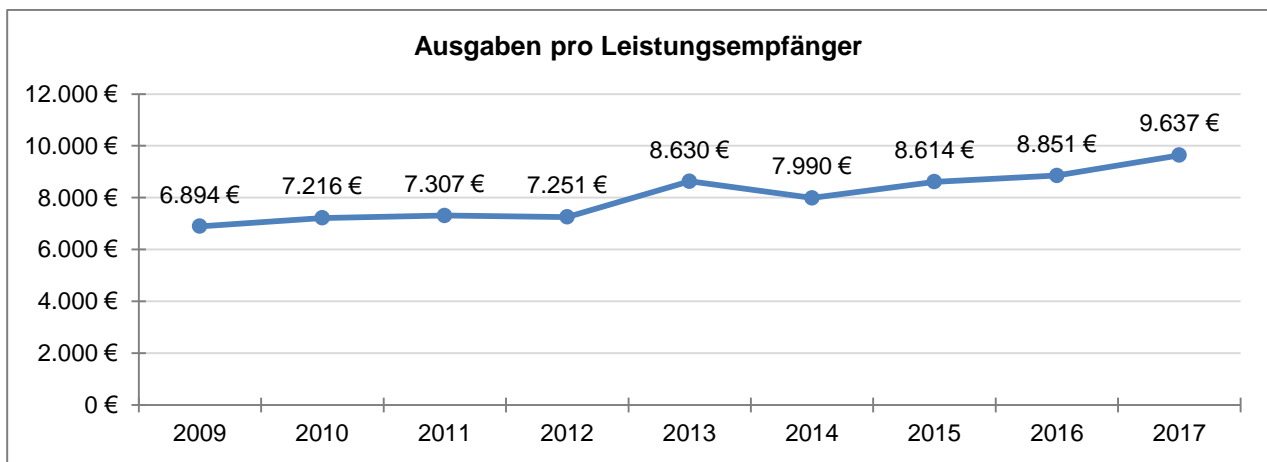
Erwachsene (geistig/körperlich behindert) im ambulanten Wohnen pro TEW



Die Anzahl der Erwachsenen im ambulanten Wohnen mit einer seelischen Behinderung liegt seit 2013 im Landkreis Konstanz über dem Landesschnitt.



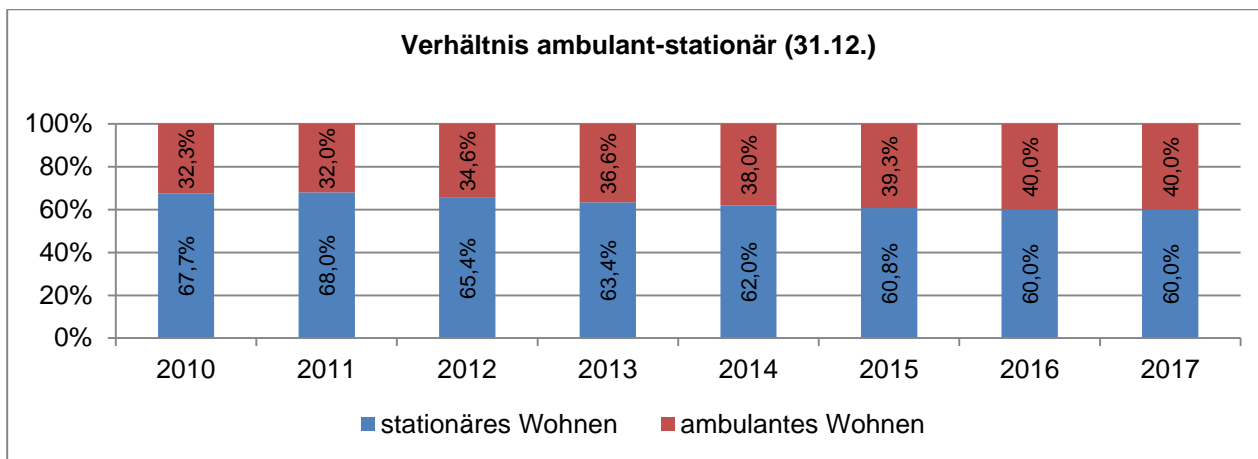
Bei den Ausgaben pro Leistungsempfänger ist ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten.



3.2.3. Zielkennzahl: Ambulantisierungsquote in der Eingliederungshilfe

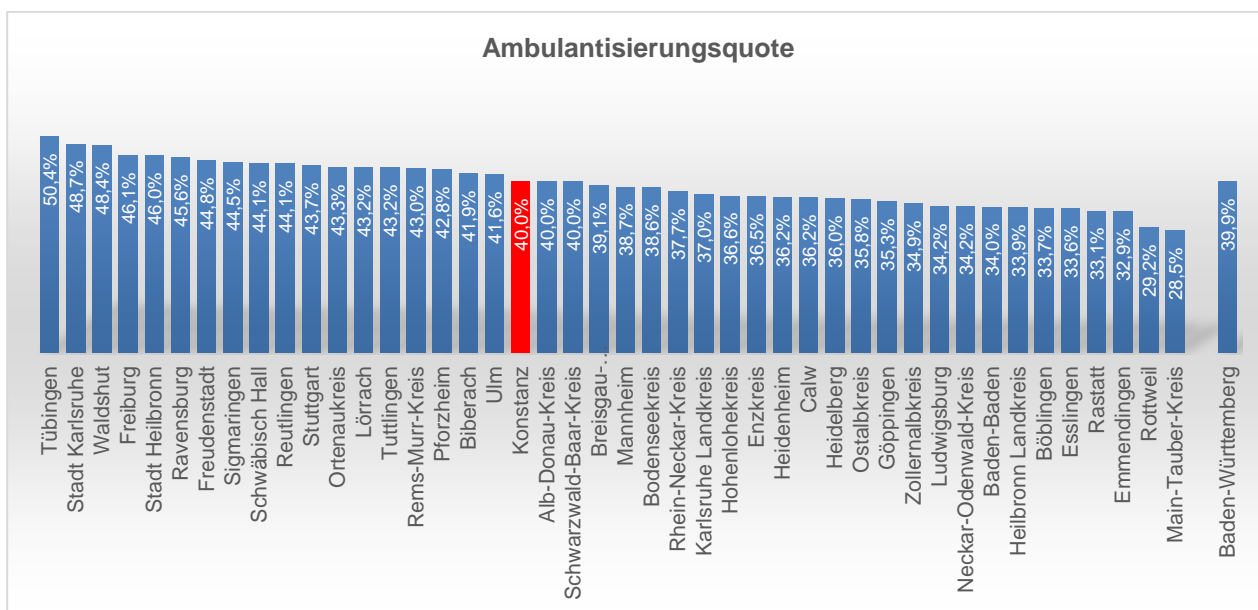
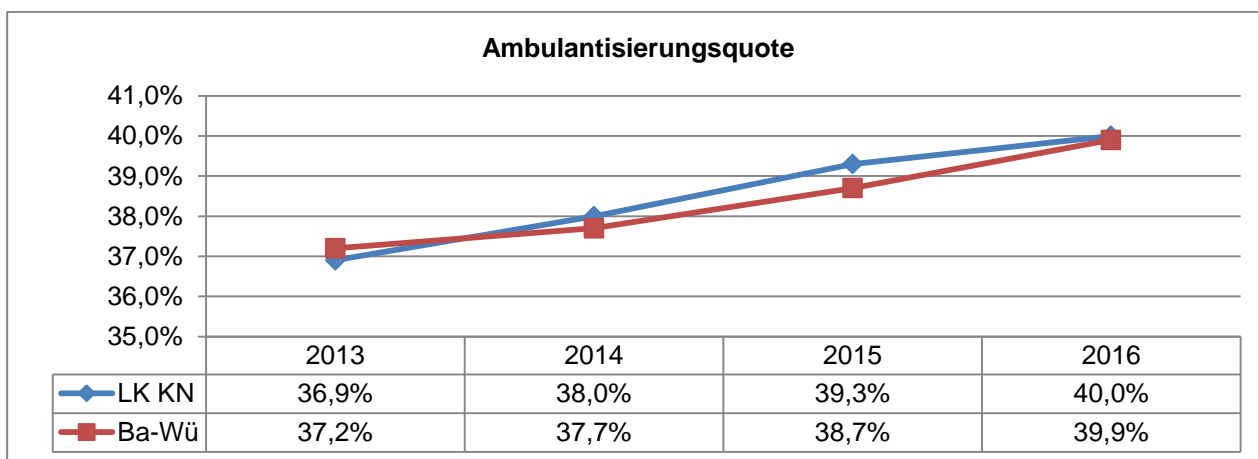
Maßnahmen		Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Veränderung	
					absolut	%
K1	Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe pro EW	117,28 €	130,64 €	132,62 €	1,98 €	2%
K2	Anzahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 EW	5,88	5,97	6,02	0,05	1%
K3	Stationäres Wohnen Erwachsene pro 1.000 EW (geistige/körperliche Behinderung)	1,38	1,40	1,39	-0,01	-1%
K4	Stationäres Wohnen Erwachsene pro 1.000 EW (seelische Behinderung)	0,43	0,44	0,43	-0,01	-2%
K5	Verhältnis ambulantes Wohnen zu stationärem Wohnen von erwachsenen Menschen mit Behinderung (Ambulantisierungsquote)	40%	40%	40%	-0,1%	0%

Dank der Intensivierung des Fallmanagements durch den Sozialen Dienst – wurde um eine Personalstelle (1VZÄ) aufgestockt – konnten die Zielwerte im Bereich der Ambulantisierungsquote erreicht werden. Für die Zukunft ist zu beachten, dass es durch das stufenweise Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zu zahlreichen Änderungen in der Eingliederungshilfe kommen wird.



Das Verhältnis ambulant zu stationärer Wohnform hat sich im Betrachtungszeitraum folgendermaßen verändert.

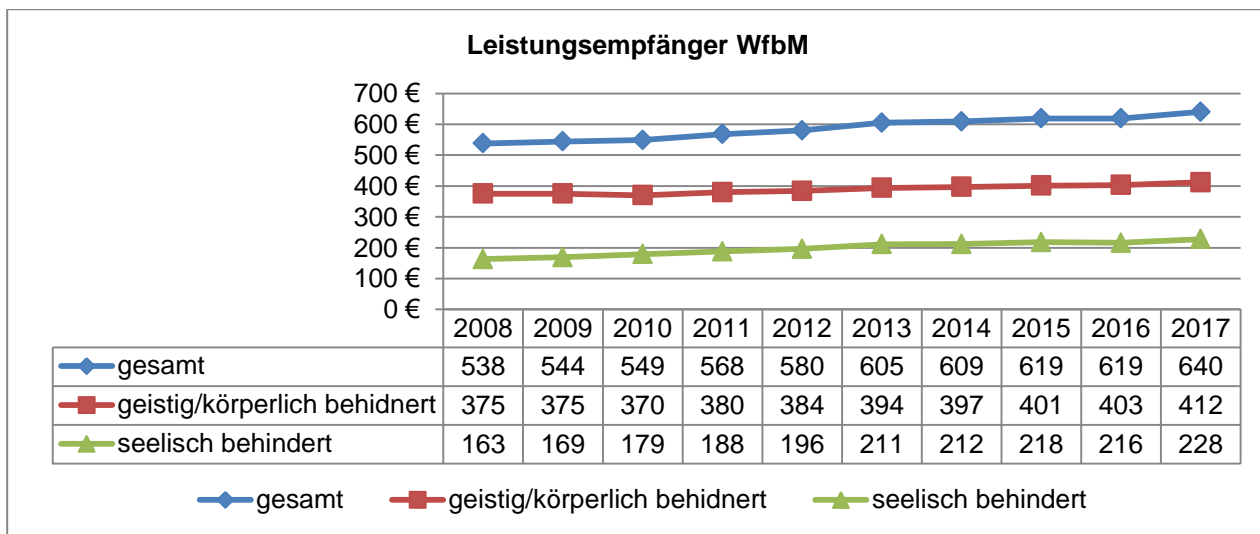
Im Landesvergleich stellt sich die Ambulantisierungsquote wie folgt dar:



3.3. Leistungsempfänger nach Tagesstruktur

3.3.1. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

3.3.1.1. Leistungsempfänger

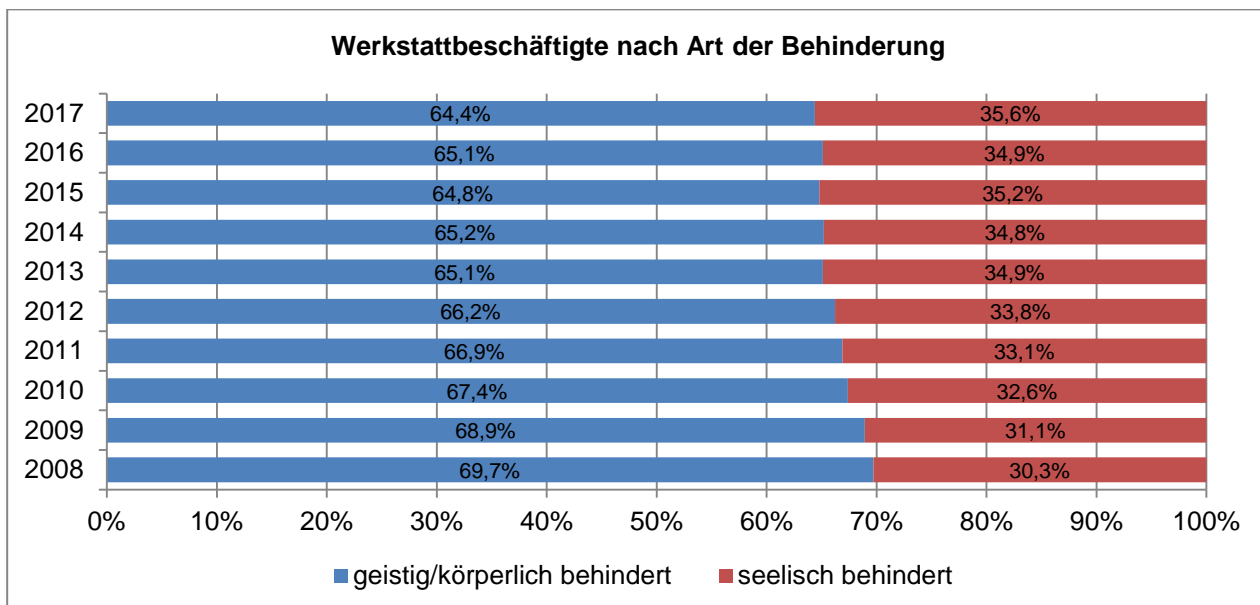


Beim überwiegenden Anteil der Werkstattbeschäftigten (64,4 % am 31.12.2017) handelt es sich um Menschen mit einer geistig/körperlichen Behinderung.

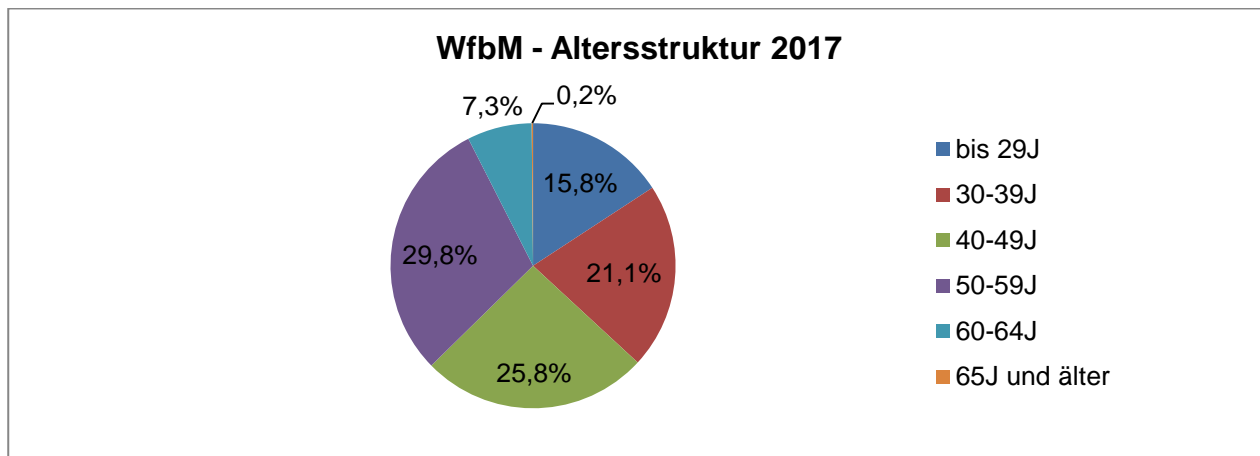
Die Zuwächse waren aber bei den Menschen mit einer seelischen Behinderung in den vergangenen Jahren sehr viel höher. Von 2008 – 2017 stieg die Zahl der Leistungsempfänger mit seelischer Behinderung um 40 % (65 Personen), bei den Leistungsempfängern mit geistig/körperlicher Behinderung war ein Anstieg um 10 % (37 Personen) zu verzeichnen.

Ursächlich hierfür ist u.a. die steigende Zahl von Leistungsempfängern mit seelischer Behinderung in der Eingliederungshilfe, aber auch die Tatsache, dass Menschen mit einer seelischen Behinderung häufig den hohen Anforderungen in der Arbeitswelt nicht gewachsen sind.

Insgesamt zeigt die Entwicklung der Fallzahlen, dass die Bemühungen des Landkreises, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung (z.B. Integrationsbetriebe, Gewährung von Lohnkostenzuschuss) zu erschließen, Wirkung zeigen.

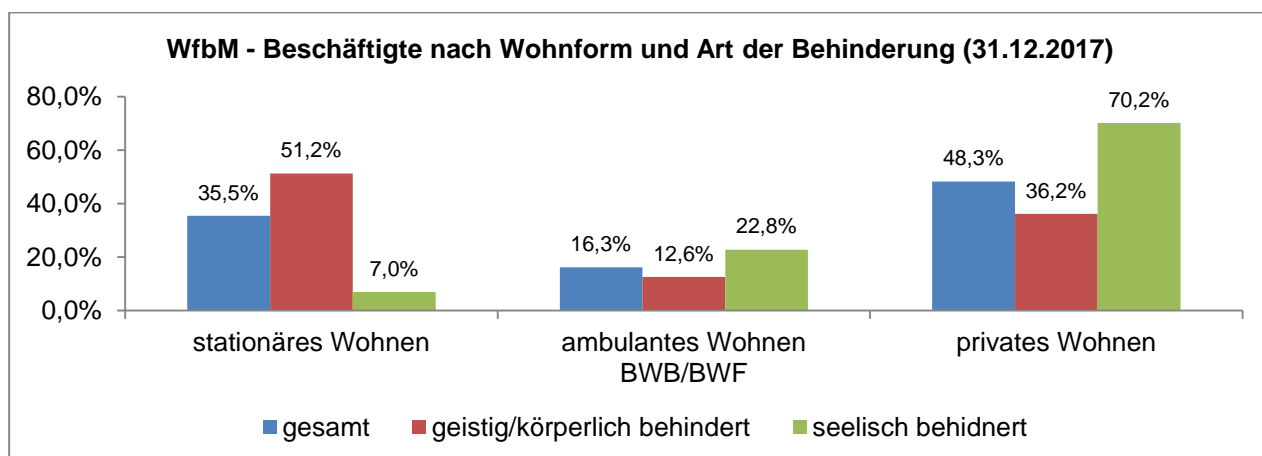


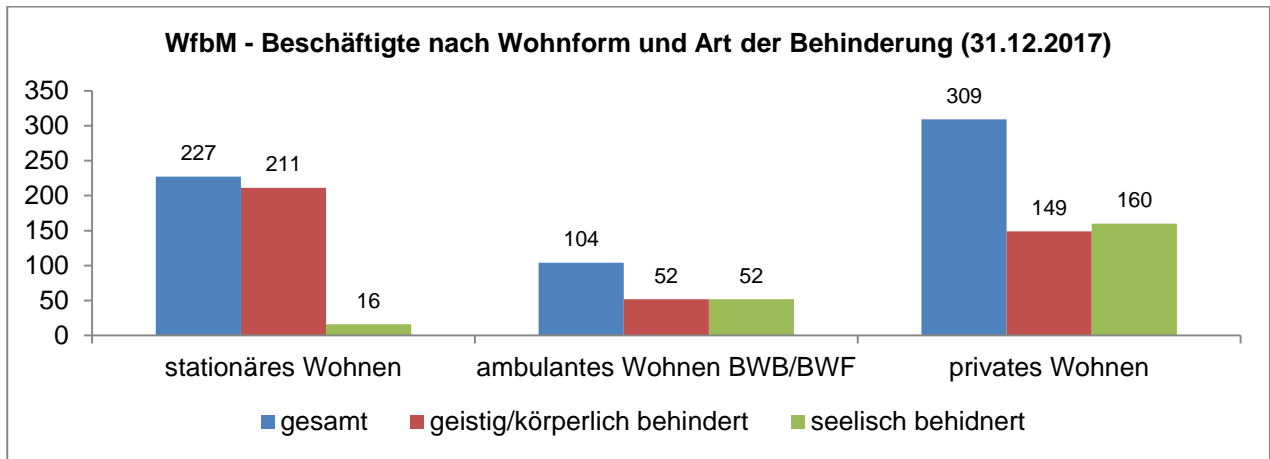
Der Anteil der älteren Werkstattbeschäftigten d.h. 50 Jahre und älter liegt bei 37 % (239 Personen). Unter der Annahme, dass die Beschäftigten mit 65 Jahren in Rente gehen, scheiden diese Personen in den nächsten 15 Jahren aus der Werkstatt aus. Für sie ist dann ein tagesstrukturierendes Angebot für Senioren erforderlich. Für 48 Personen, die am Stichtag 31.12.2017 bereits 60 Jahre und älter waren, besteht für ein solches Angebot ein zeitnaher Bedarf. (s. auch Ziffer 3.3.3.1)



WfbM - Alter	bis 21	bis 29 Jahre	30-39	40-49	50-59	60-64	65 und älter	Gesamt
2017	0 0%	101 15,8%	135 21,1%	165 25,8%	191 29,8%	47 7,3%	1 0,2%	640 100%
2016	0 0%	100 16%	132 21%	160 26%	185 30%	42 7%	0 0%	619 100%
2015	2 0,3%	108 17,4%	130 21,0%	167 27,0%	172 27,8%	40 6,5%	0 0,0%	619 100,0%
2014	1 0,2%	112 18,4%	134 22,0%	176 28,9%	153 25,1%	31 5,1%	2 0,3%	609 100,0%
2013	0 0,0%	117 19,3%	124 20,5%	185 30,6%	149 24,6%	30 5,0%	0 0,0%	605 100,0%
2012	0 0,0%	112 19,3%	116 20,0%	200 34,5%	130 22,4%	21 3,6%	1 0,2%	580 100,0%
2011	0 0,0%	119 21,0%	113 19,9%	188 33,1%	125 22,0%	22 3,9%	1 0,2%	568 100,0%
2010	1 0,2%	106 19,3%	111 20,2%	199 36,2%	111 20,2%	21 3,8%	0 0,0%	549 100,0%
2009	3 0,6%	101 18,8%	115 21,4%	189 35,1%	111 20,6%	24 4,5%	1 0,2%	544 100,0%
2008	0 0,0%	94 17,0%	137 25,0%	186 35,0%	100 19,0%	17 3,0%	4 1,0%	538 100,0%

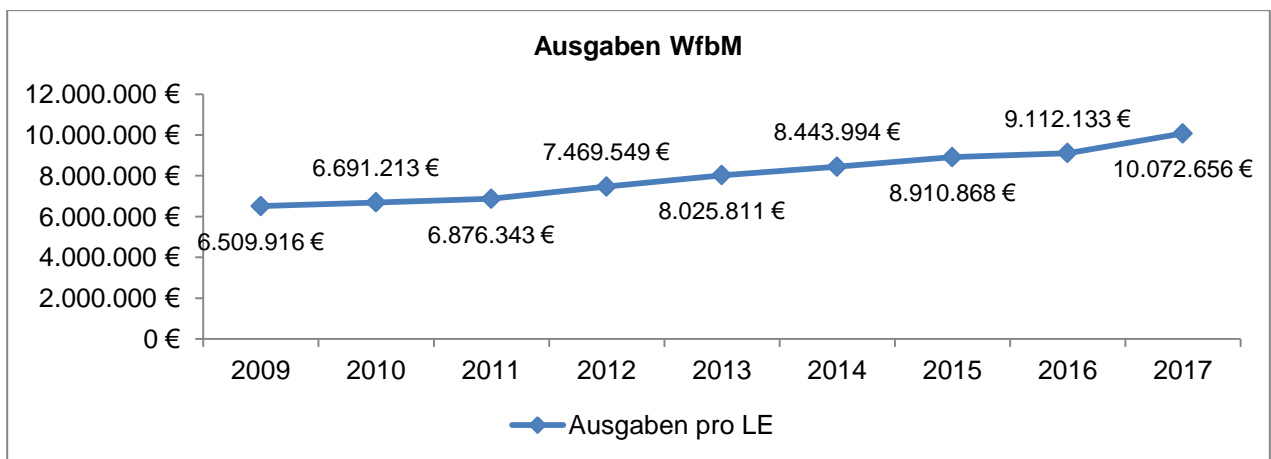
Wohnform





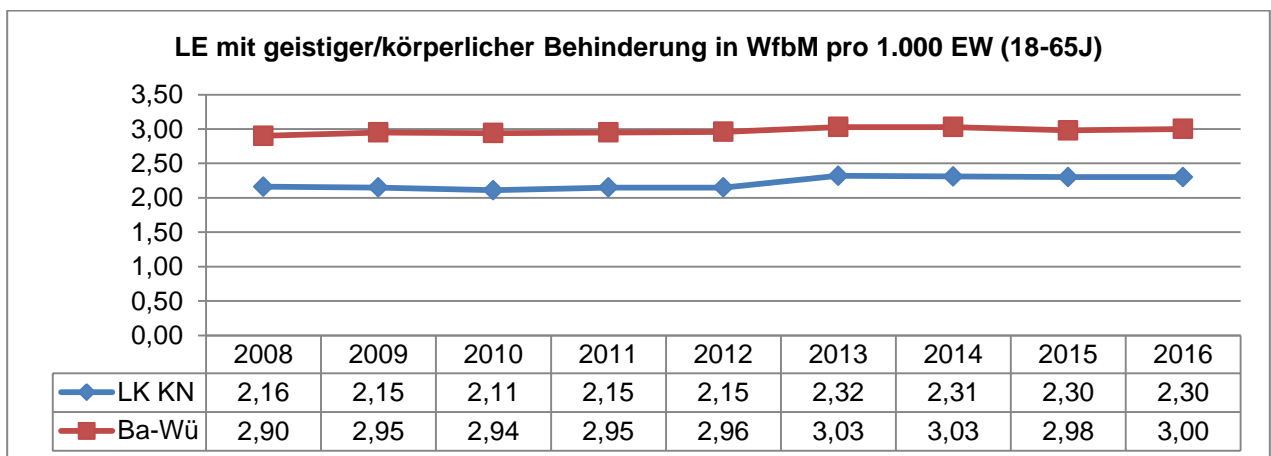
3.3.1.2. Ausgaben

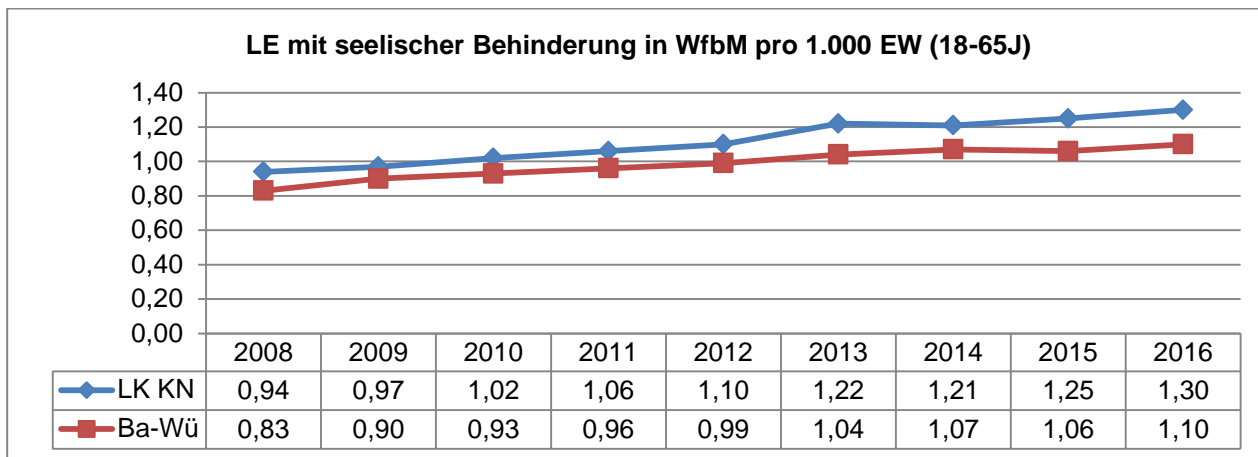
Durch den Anstieg der Werkstattbeschäftigten steigen auch die Ausgaben.



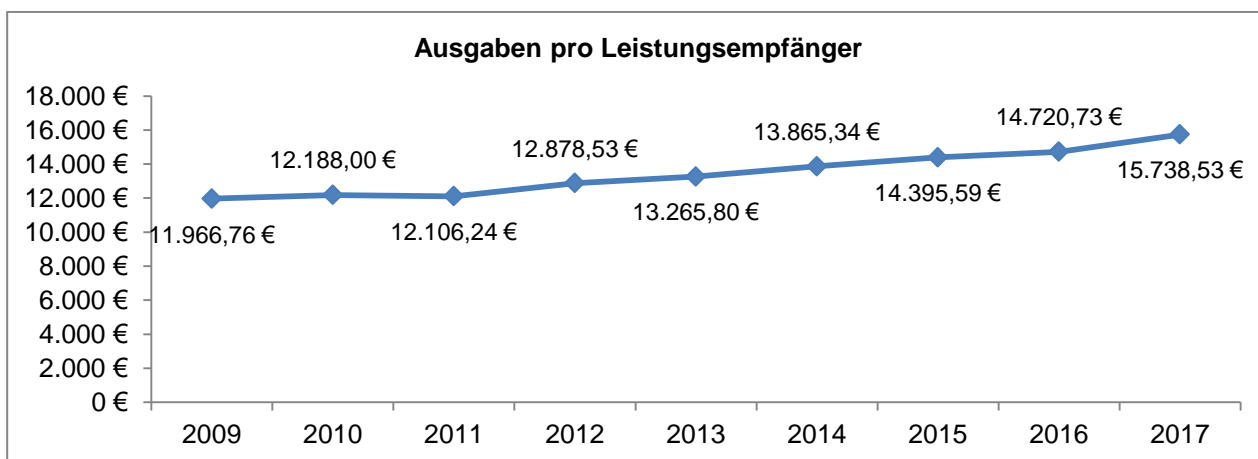
3.3.1.3. Kennzahlen

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten liegt im Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum bei den geistig/körperlich behinderten Menschen unter dem Landesschnitt und bei den seelisch behinderten Menschen über dem Landesschnitt.





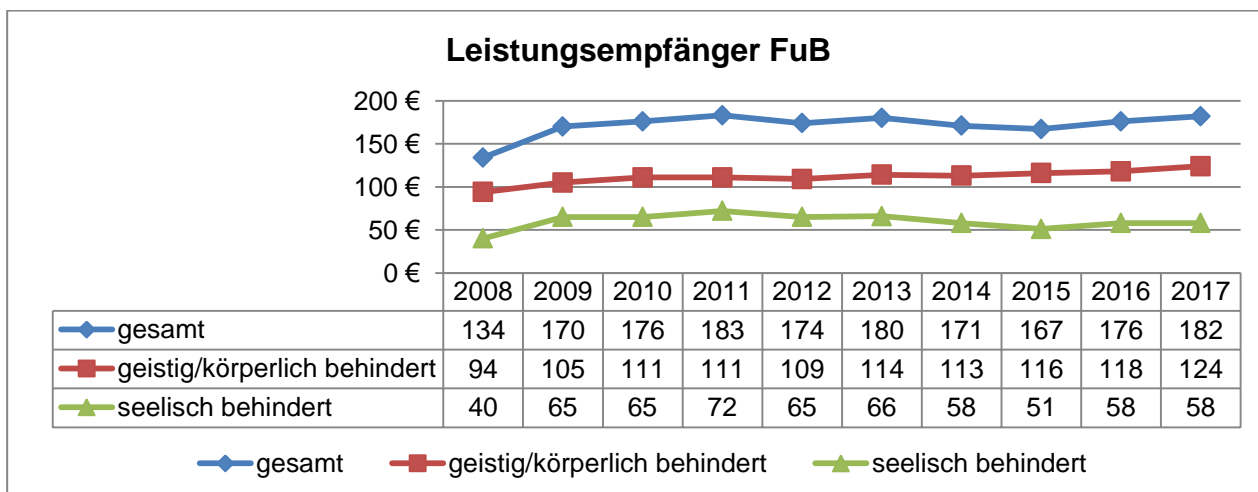
Bei den Ausgaben pro Leistungsempfänger ist ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen.



3.3.2. Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)

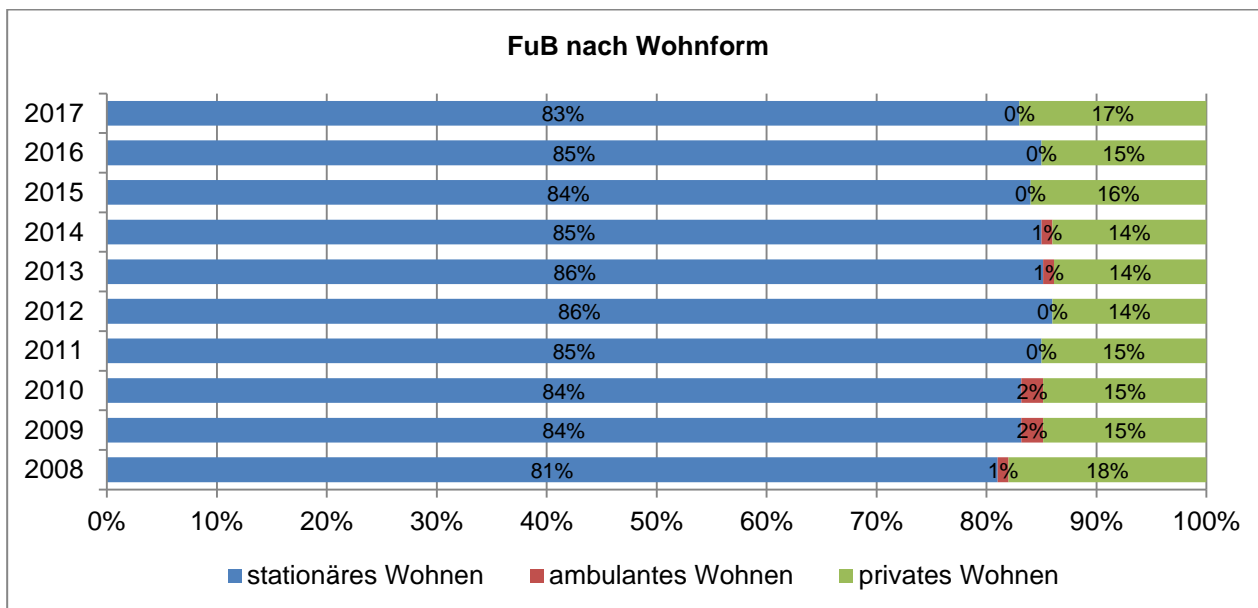
Dabei handelt es sich um ein Betreuungsangebot, in dem schwerst- und mehrfach behinderte Menschen gefördert werden, die das in der WfbM geforderte Mindestmaß an verwertbarer Arbeit nicht erfüllen können.

3.3.2.1. Leistungsempfänger

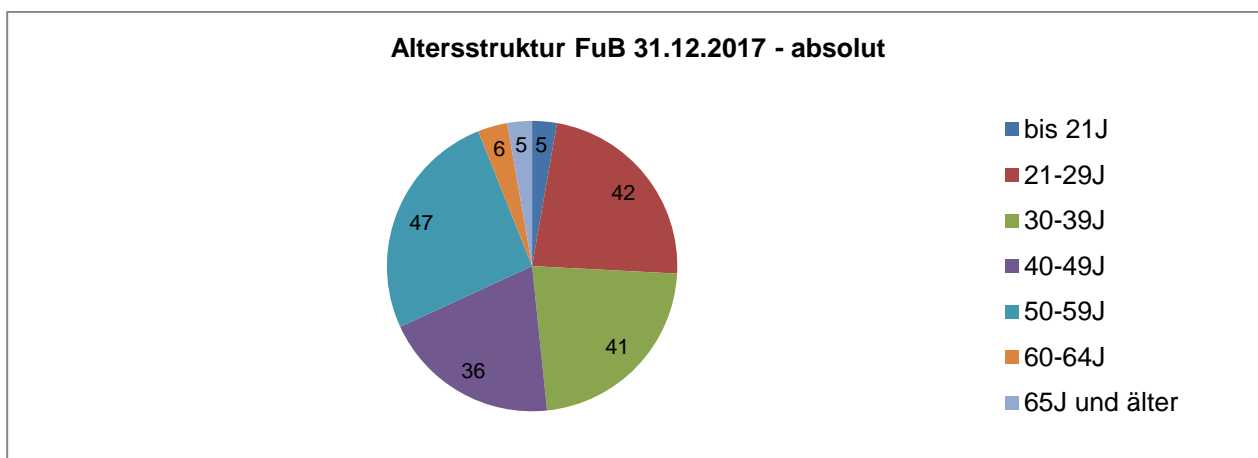
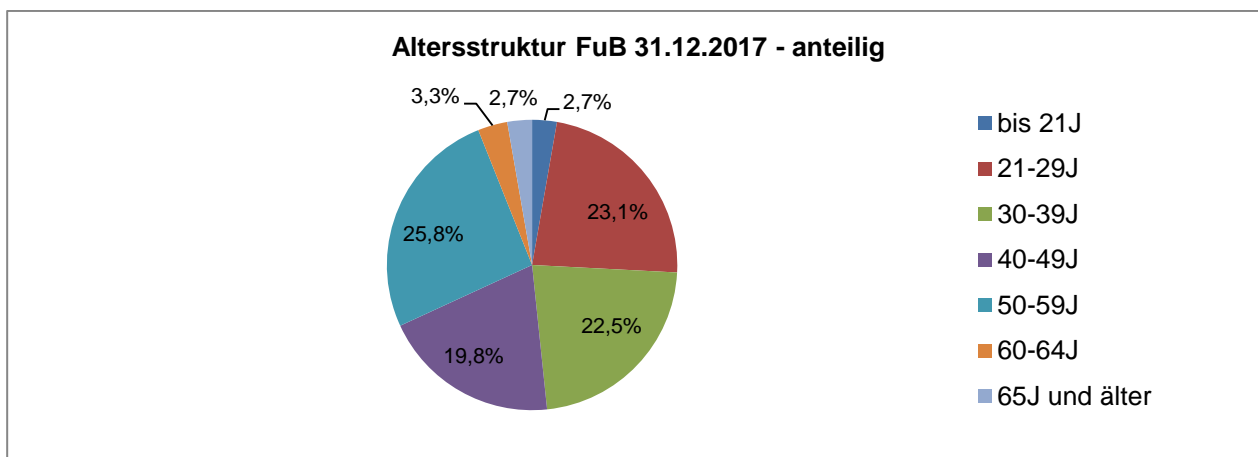


Angesichts der Schwere der Behinderung ist es nicht verwunderlich, dass der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger FuB (83 %- 151 Personen) stationär versorgt ist. Dieser Personen-

kreis bedarf einer intensiven Betreuung, die durch ambulante Maßnahmen in der Regel nicht sichergestellt werden kann. Die übrigen 17 % d.h. 31 Personen werden privat in der Regel von Ihrer Familie betreut.

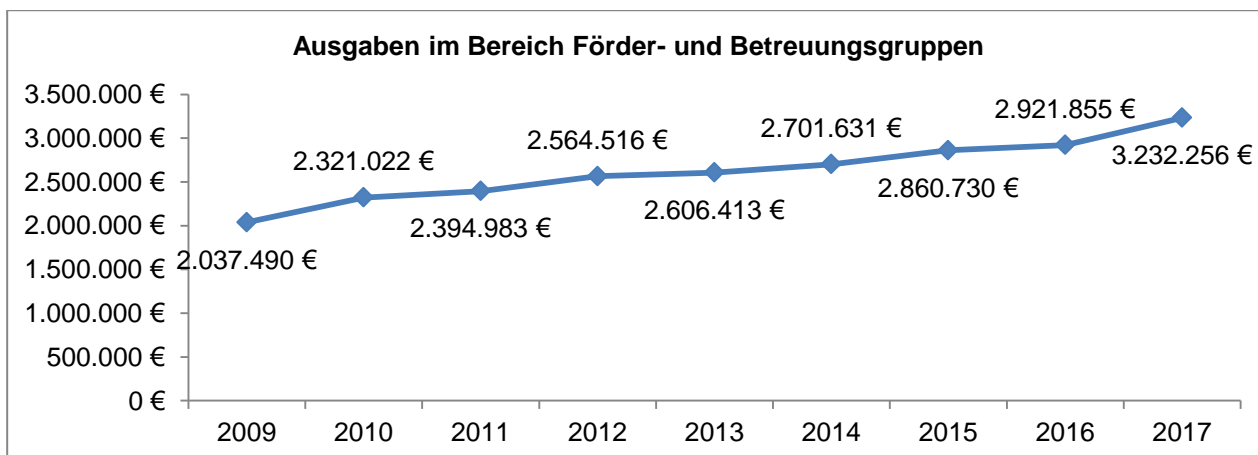


Altersstruktur



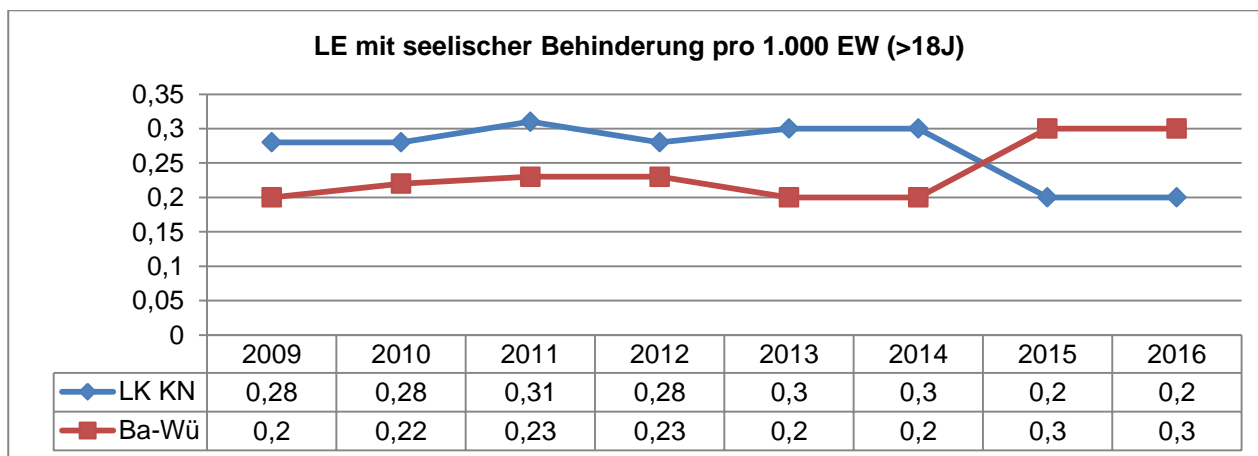
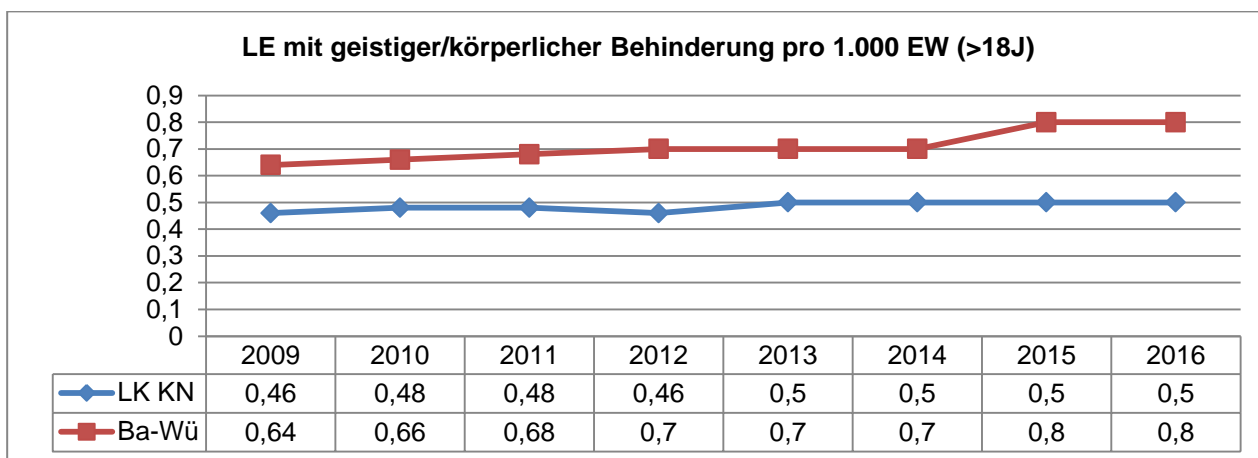
3.3.2.2. Ausgaben

Ebenso wie die Anzahl der Leistungsempfänger sind auch die Ausgaben im Bereich Förder- und Betreuungsgruppen gestiegen – im Gegensatz zur Anzahl der Leistungsempfänger kontinuierlich.

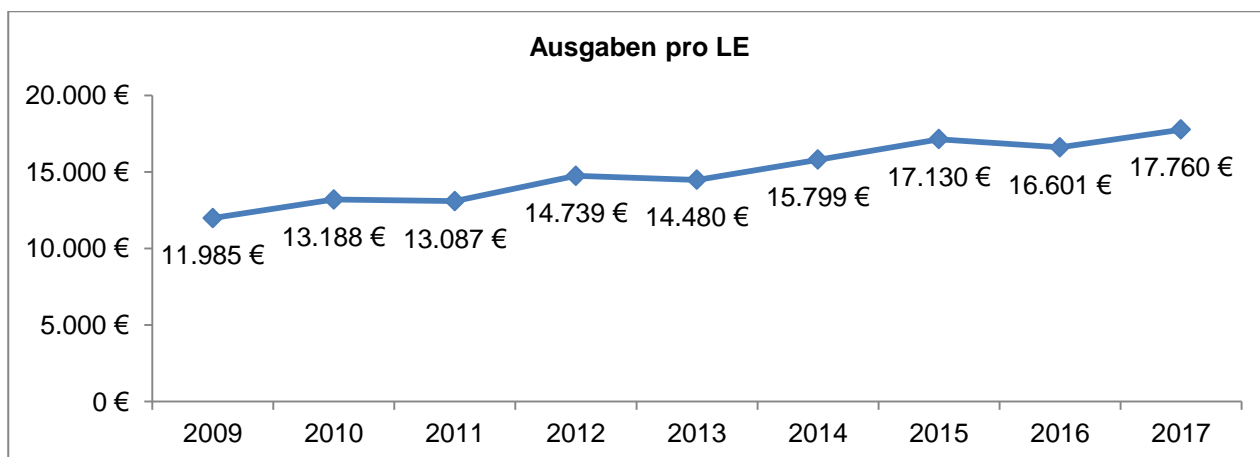


3.3.2.3. Kennzahlen

Die Anzahl der Leistungsempfänger in Förder- und Betreuungsgruppen pro 1.000 Einwohner liegt im Landkreis Konstanz unter dem Landesschnitt – bei den Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung im gesamten Betrachtungszeitraum und bei den Menschen mit seelischer Behinderung seit 2015.

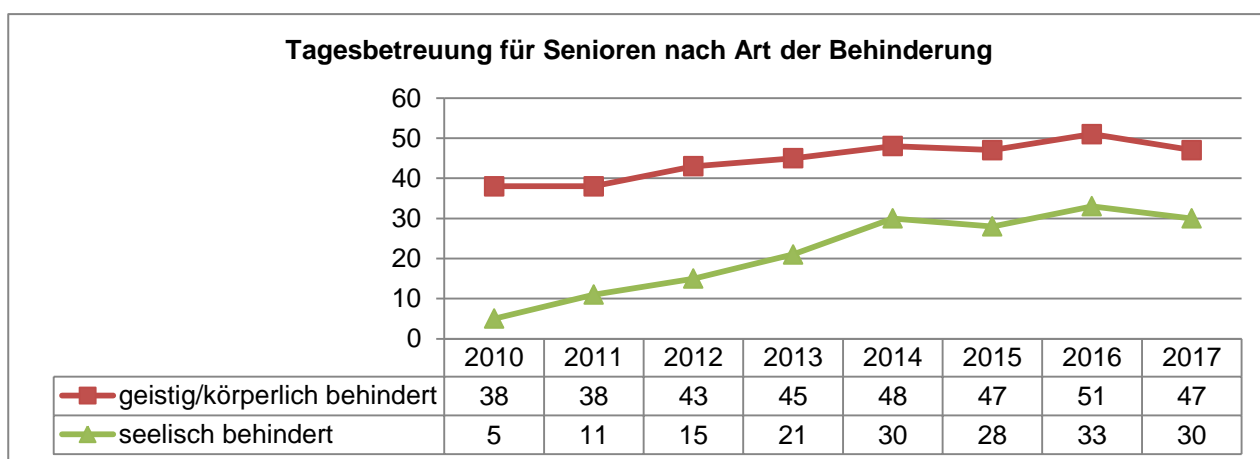
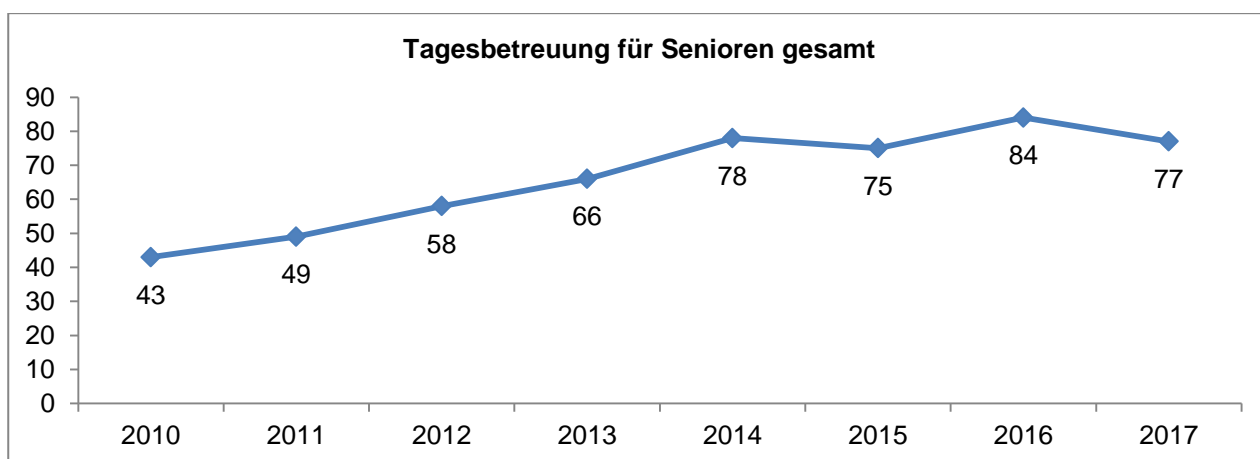


Bei den Ausgaben pro Leistungsempfänger in Förder- und Betreuungsgruppen ist ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen.



3.3.3 Tagesbetreuung für Senioren

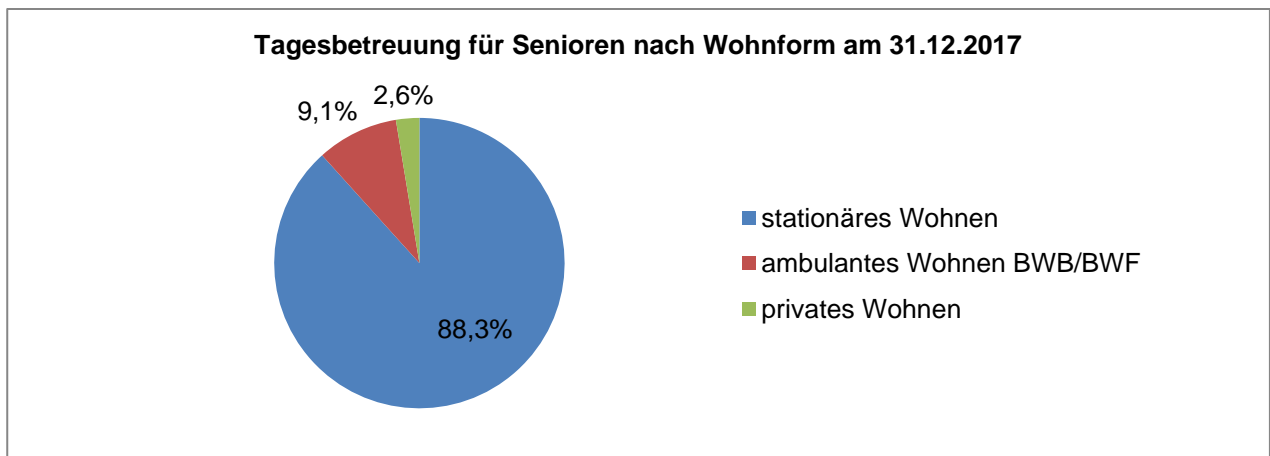
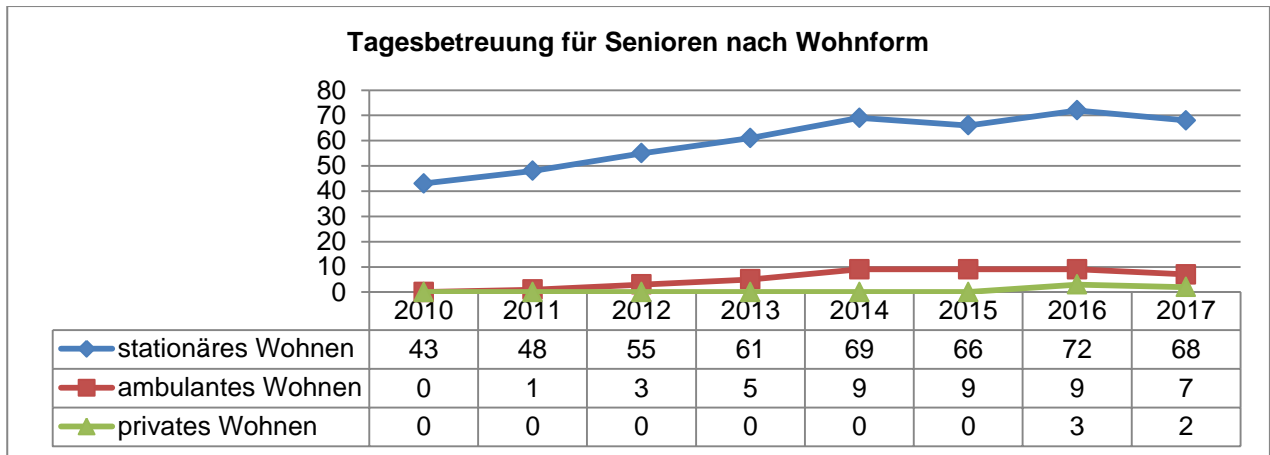
3.3.3.1. Leistungsempfänger



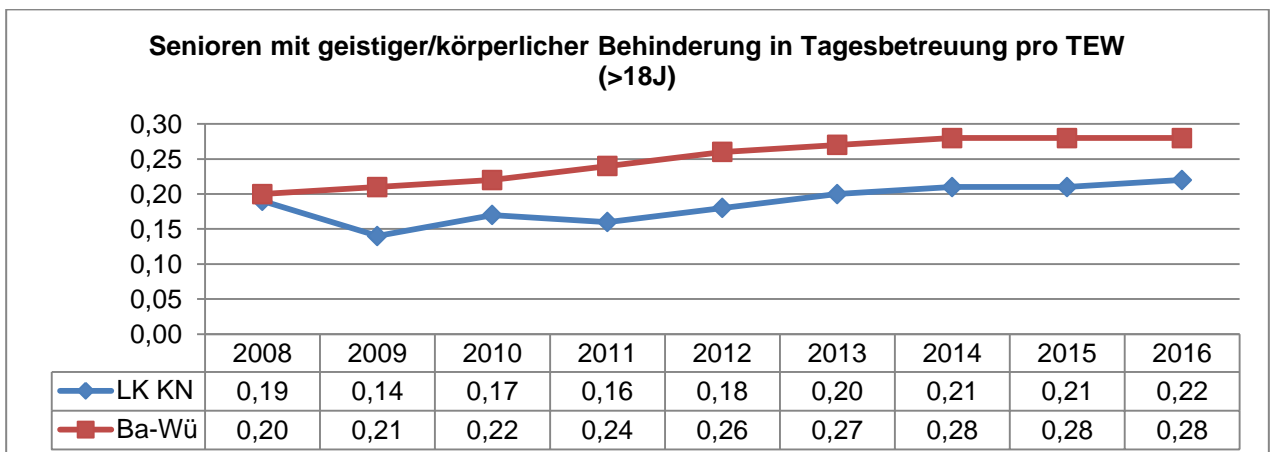
Tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung im Rentenalter werden in Zukunft noch weiter an Bedeutung zunehmen. Bisher stehen diesen Menschen überwiegend die klassischen Angebotsformen im Rahmen eines stationären Leistungstyps zur Verfügung. Ambulante Strukturen sind in diesem Bereich kaum vorhanden. Der Landkreis Konstanz hat daher zusammen mit den Caritasverbänden Konstanz und Singen das Projekt „Ruhestandslotsen“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, eine Bandbreite in der Angebotsstruktur zu entwickeln, die den betroffenen Menschen eine selbstbestimmte Tagesgestaltung ermöglicht. Außerdem sollen die Übergänge

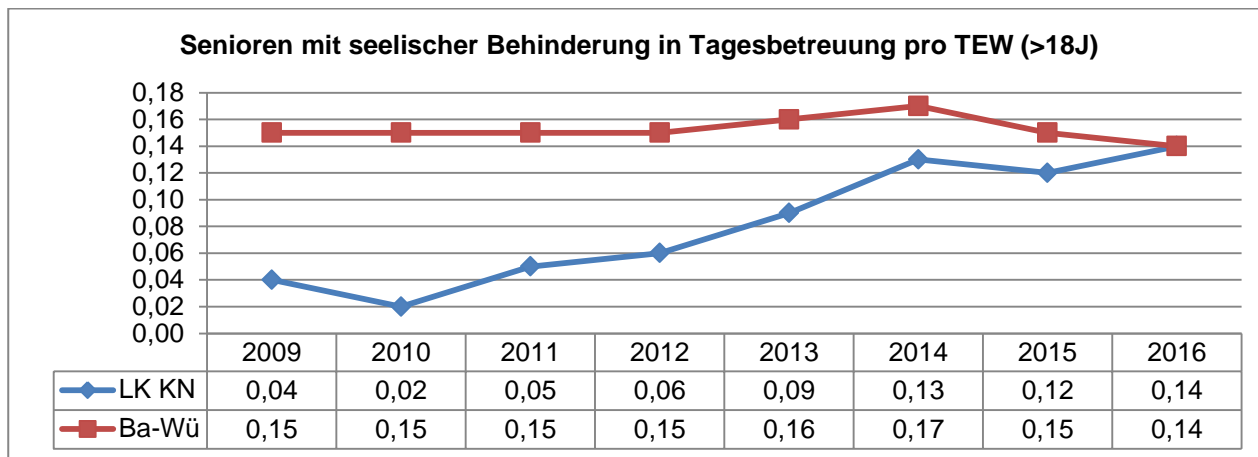
ins Rentenalter frühzeitig vorbereitet werden. Das Projekt wird von zwei Mitarbeitern der Caritasverbände geleitet, die für die Menschen mit Behinderung und deren Angehörige eine Lotsenfunktion übernehmen. Diese Ruhestandslotsen sollen

- Menschen mit Behinderung bereits während der Arbeitsphase auf den Ruhestand vorbereiten
- Angebote für Rentner/innen mit Behinderung erschließen und initiieren
- Regelangebote der Altenhilfe und Erwachsenenbildung für das Thema sensibilisieren mit dem Ziel die Angebote auch für Menschen mit Behinderung zu öffnen.
- finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten über die Pflegeversicherung erschließen
- ehrenamtliche Lotsen akquirieren, schulen und vermitteln.



3.3.3.2. Kennzahlen





3.3.4. Niederschwelliges Arbeitsangebot

Für seelisch wesentlich behinderte Menschen i. S. § 53 Abs. 1, deren Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung in einer WfbM d.h. eine Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche auf Dauer nicht zulässt, besteht im Landkreis Konstanz ein niederschwelliges Arbeitsangebot.

Dieses Angebot, dessen Rahmenbedingungen insbesondere Arbeitszeiten, Beschäftigungsumfang, Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und Arbeitsproduktivität den Möglichkeiten der psychisch kranken Menschen angepasst sind, ist für die langfristige Stabilisierung chronisch psychisch kranker Menschen von erheblicher Bedeutung und trägt dazu bei, dass diese Personen ein weitgehend eigenständiges Leben in ihrer eigenen Wohnung führen können und stationäre Versorgungen vermieden werden können.

Das niederschwellige Angebot wurde wie folgt wahrgenommen:

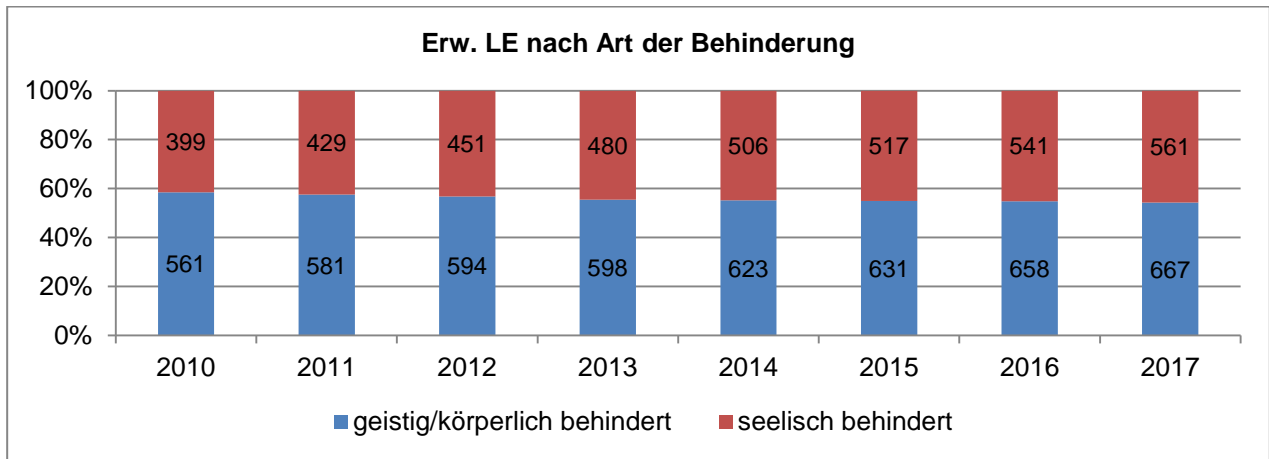
- 31.12.2014 - 40 Personen
- 31.12.2015 - 42 Personen
- 31.12.2016 - 49 Personen
- 31.12.2017 - 45 Personen

3.4. Leistungsempfänger nach Art der Behinderung

Die Auswertung beinhaltet die Empfänger im stationären Wohnen, ambulanten Wohnen und teilstationären tagesstrukturierenden Angeboten (WfbM, FuB, Tagesstruktur Senioren, sonstige Tagesstruktur).

Beim größten Teil der Empfänger von Eingliederungshilfe handelt es sich noch um Menschen mit einer geistig/körperlichen Behinderung. Allerdings bestätigt sich die bundesweite Beobachtung der letzten Jahre, dass die Zahl seelisch behinderter Menschen stärker steigt als bei anderen Behinderungsarten.

Während die Zahl der Leistungsempfänger mit einer geistigen Behinderung von 2010 -2017 nur um insgesamt 19 % (106 Personen) stieg, lag die Steigerungsrate bei den Leistungsempfängern mit einer seelischen Behinderung bei 41 % (162 Personen).

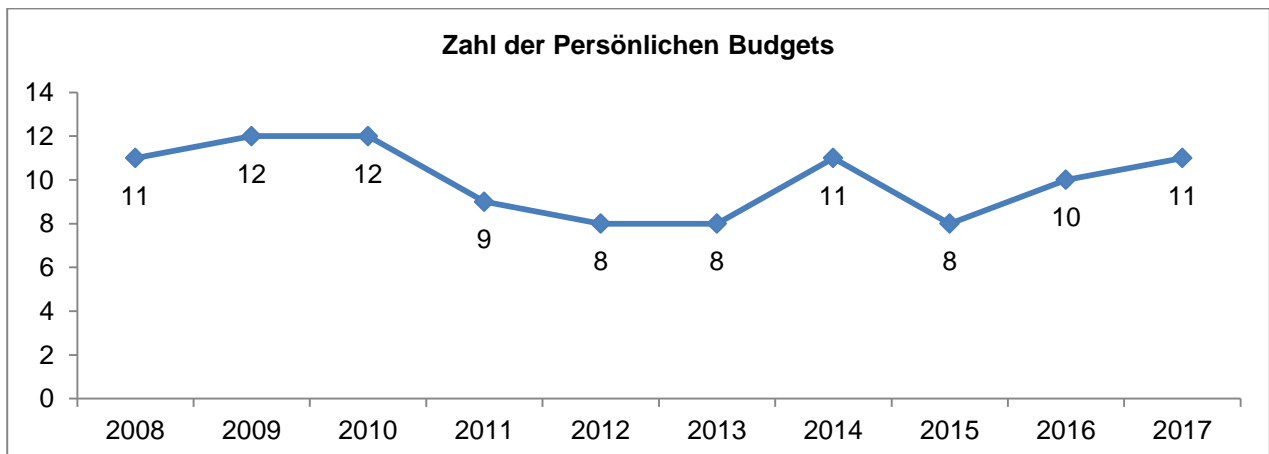


4. Persönliches Budget

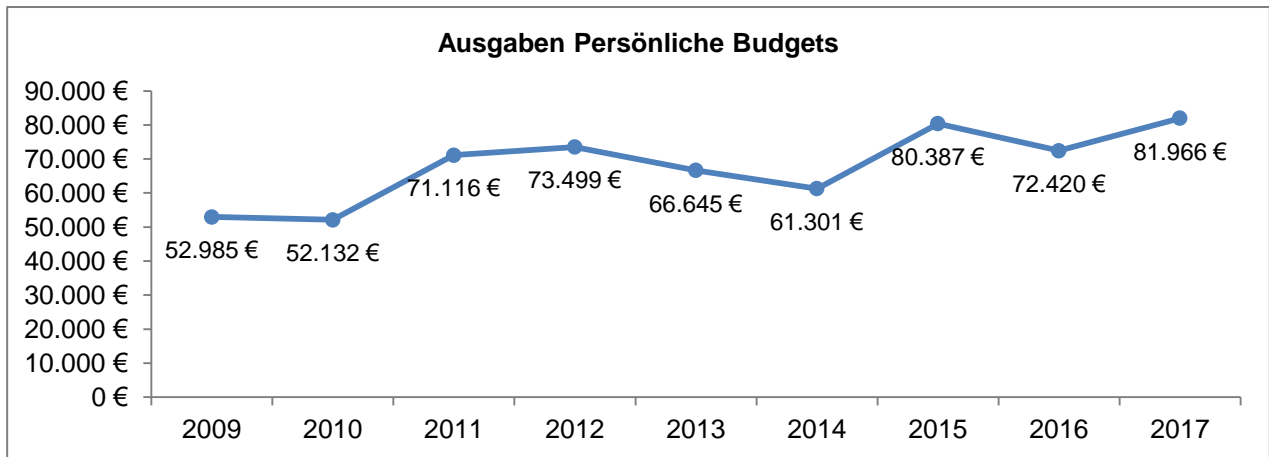
Seit 01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch ein Persönliches Budget. Das persönliche Budget ist keine zusätzliche Leistung der Eingliederungshilfe, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Mit dem persönlichen Budget wird nach § 17 SGB IX Menschen mit Behinderung die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung so zu decken, dass ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird. Menschen mit Behinderung erhalten einen bedarfsbezogenen Geldbetrag, mit dem sie selbst die für sie erforderlichen Unterstützungsleistungen auswählen und einkaufen. Damit sollen ihre Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume im Alltagsleben sowie ihre sozialen Teilhabechancen erhöht werden.

4.1. Leistungsempfänger

Das persönliche Budget wird, trotz entsprechender Beratung, nur wenig in Anspruch genommen. Diese Erfahrung zeigt sich nicht nur im Landkreis Konstanz, sondern ist landesweit festzustellen. Der Anteil der Leistungsempfänger mit persönlichem Budget an allen Leistungsempfängern in der Eingliederungshilfe lag im Landesdurchschnitt im Jahr 2016 bei 2,4 %.

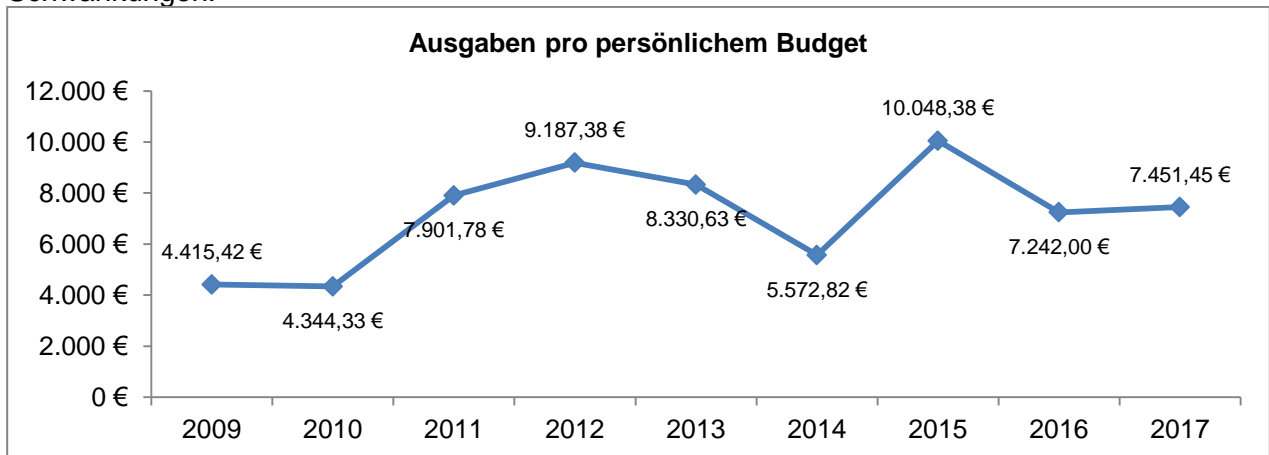


4.2. Ausgaben



4.3. Kennzahlen

Bei den Ausgaben pro Leistungsempfänger kommt es im Betrachtungszeitraum zu größeren Schwankungen.



5. Lohnkostenzuschuss

Zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen (§ 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII).

Die Integration von behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist soweit als möglich anzustreben. Sie erfordert jedoch die Bereitschaft von Arbeitgebern zur Beschäftigung wesentlich behinderter Menschen. Diesem Zweck dient das Förderprogramm „Ergänzende Eingliederungshilfeleistungen zur Integration ins Arbeitsleben für Menschen mit wesentlicher Behinderung“, das der Kreistag des Landkreises Konstanz am 05.05.2008 beschlossen hat. Nach diesem Förderprogramm gewährt der Landkreis zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die mit der Beschäftigung von wesentlich behinderten Menschen mit besonderem Förderbedarf verbunden sind, an Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss von maximal 30 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers. Damit kann der Zuschuss des Integrationsamtes aus Ausgleichsabgabemitteln nach § 27 SchwbAV auf bis zu 70 % der Bruttolohnkosten des behinderten Beschäftigten inklusive des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers aufgestockt werden.

Die Zahl der geförderten Arbeitsverhältnisse stellt sich wie folgt dar:

